

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



<b>10. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 31. Januar 2001</b>	<b>Nummer 1</b>
---------------------	-------------------------------------	-----------------

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

	Seite
Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Schulbetrieb vom 27. Dezember 2000 .....	2
Rundschreiben 2/01 vom 5. Januar 2001 <i>Begegnung mit fremden Sprachen</i> in Grundschulen des Landes Brandenburg .....	5
Rundschreiben 3/01 vom 16. Januar 2001 Ordnungsrechtliche Grundsätze zum schulischen Konzept gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit .....	10

### II. Nichtamtlicher Teil

Rahmenplanverzeichnis .....	21
Veröffentlichungen des Pädagogischen Landesinstitutes Brandenburg (PLIB) .....	44
Übersicht der erschienenen Veröffentlichungen und Medienproduktionen des Medienpädagogischen Zentrums Brandenburg (MPZ) 1992-2000 .....	49
Lesefassung zur Information über die Bildungsfreistellungsverordnung vom 22. November 1995 (GVBl. II S. 686) in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 9. November 2000 (GVBl. II S. 410) .....	56
Lesefassung der Vereinbarung vom 21. November 1997 über Gegenseitigkeit beim Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zwischen den Regierungen der Länder Berlin und Brandenburg, geändert durch Vereinbarung vom 12. Dezember 2000 (ABl. S. 42) .....	59
Information zum Brief des Ministers für Bildung, Jugend und Sport vom 7. Januar 2001 und Abdruck des Briefes .....	60
Ausschreibung: Pensionierte Lehrkräfte aus allen Bundesländern für das NRW-Seniorenprogramm gesucht! .....	61
Schülerwettbewerb: „Paroles de lecteurs“ .....	61
Stellenausschreibungen .....	62

## I. Amtlicher Teil

### Bildung

#### Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Schulbetrieb

Vom 27. Dezember 2000  
Gz.: 41.11

Auf Grund des § 146 und des § 43 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

##### 1 - Änderung der VV-Schulbetrieb

Die VV-Schulbetrieb vom 1. Dezember 1997 (ABl. MBS S. 894), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 15. Juni 1999 (ABl. MBS S. 258), werden wie folgt geändert:

##### 1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

###### a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Der Unterricht soll nicht vor 7.30 Uhr beginnen, angestrebt werden soll ein Unterrichtsbeginn ab 8.00 Uhr. <sup>2</sup>Der Unterricht kann ausnahmsweise ab 7.00 Uhr beginnen, wenn die Beschlüsse gemäß Absatz 2 Satz 2 vorliegen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten nicht für Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges. <sup>4</sup>Außer in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 können einzelne Unterrichtsstunden vor dem allgemeinen Unterrichtsbeginn, jedoch nicht vor 7.00 Uhr erteilt werden, wenn dies für die Schülerinnen und Schüler zumutbar sowie schulorganisatorisch notwendig und vertretbar ist.“

###### b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

###### aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>3</sup>Für eine Entscheidung über einen allgemeinen Unterrichtsbeginn vor 7.30 Uhr ist ein Beschluss der Schulkonferenz mit Zwei-Drittel-Mehrheit sowie zusätzlich die Zustimmung der Konferenz der Schülerinnen und Schüler mit Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.“

###### bb) die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

##### 2. Nummer 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Die in Anlage 1a aufgeführten variablen Ferientage dienen der Überbrückung einzelner Unterrichtstage zwischen unterrichtsfreien Tagen und sollen beschlossen werden. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.“

##### 3. Nummer 7 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „§ 45 des Bundesseuchengesetzes“ werden durch die Worte „§ 34 des Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.

##### 4. Nummer 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler können aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise vom Sport- oder Schwimmunterricht beurlaubt werden. <sup>2</sup>Die Beurlaubung muss von den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern schriftlich beantragt und begründet werden. <sup>3</sup>Ein ärztliches Attest ist beizufügen, sofern die Gesundheitsstörung nicht offensichtlich ist. <sup>4</sup>Wenn die Beurlaubung einen Zeitraum von vier Wochen überschreitet, ist hierfür das Formular gemäß Anlage 2 verbindlich. <sup>5</sup>Es ist den Schülerinnen und Schülern durch die Schule bereitzustellen. <sup>6</sup>Sofern für das Attest Kosten entstehen, sind diese von den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen. <sup>7</sup>Die Gesundheitsämter bieten die Untersuchungen und Bescheinigungen bei Notwendigkeit weiterhin kostenfrei an. <sup>8</sup>Bei akuten gesundheitlichen Beeinträchtigungen kann die Sportlehrkraft die Schülerin oder den Schüler ohne schriftlichen Antrag von einzelnen Übungen oder Unterrichtsstunden beurlauben.“

##### 5. Nummer 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Rettungswege sind die Ausgänge von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen, die notwendigen Flure und Treppen und die Ausgänge ins Freie. <sup>2</sup>Die nutzbare Breite der Rettungswege muss mindestens 1 m je 150 darauf angewiesener Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte (Benutzer) betragen. <sup>3</sup>Es muss jedoch mindestens folgende nutzbare Breite vorhanden sein bei

a) Ausgängen von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen	0,9 m,
b) notwendigen Fluren, auf die mehr als 180 Benutzer angewiesen sind	2,0 m,
c) sonstigen notwendigen Fluren	1,25 m,
d) notwendigen Treppen	1,25 m.

<sup>4</sup>Die erforderliche nutzbare Breite der notwendigen Flure und notwendigen Treppen darf durch offenstehende Türen, Einbauten oder Einrichtungen nicht eingeengt werden. <sup>5</sup>Ausgänge zu notwendigen Fluren dürfen nicht breiter sein als der notwendige Flur. <sup>6</sup>Ausgänge zu notwendigen Treppenräumen dürfen nicht breiter sein als die notwendige Treppe. <sup>7</sup>Ausgänge aus notwendigen Treppenräumen müssen mindestens so breit sein wie die notwendige Treppe. <sup>8</sup>An den Ausgängen zu notwendigen Treppenräumen oder ins Freie müssen Sicherheitszeichen angebracht sein. <sup>9</sup>Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchrichtung

des ersten Rettungsweges aufschlagen und von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein. <sup>10</sup>Während des Schulbetriebes dürfen die Ausgänge nicht zugeschlossen sein.“

**2 - In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- 6. Nach Anlage 1 wird die Anlage 1a eingefügt.
- 7. Anlage 2 wird durch Anlage 2 ersetzt.

Potsdam, 27. Dezember 2000

Der Minister für  
Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

Anlage 1a

**Ferientermine für die Schuljahre 2002/03 bis 2007/08**

Angegeben sind jeweils der erste und der letzte Ferientag

<b>Ferien</b>	<b>Schuljahr 2002/03</b>	<b>Schuljahr 2003/04</b>	<b>Schuljahr 2004/05</b>
Herbstferien	07.10.02 bis 19.10.02	06.10.03 bis 18.10.03	04.10.04 bis 16.10.04
Weihnachtsferien	23.12.02 bis 03.01.03	22.12.03 bis 02.01.04	23.12.04 bis 31.12.04
Winterferien	03.02.03 bis 08.02.03	02.02.04 bis 07.02.04	24.01.05 bis 29.01.05
Osterferien	16.04.03 bis 25.04.03	07.04.04 bis 16.04.04	23.03.05 bis 02.04.05
Sommerferien	03.07.03 bis 16.08.03	24.06.04 bis 07.08.04	23.06.05 bis 06.08.05
Variable Ferientage	04.10.02, 30.05.03 1 Tag frei verfügbar	21.05.04 2 Tage frei verfügbar	06.05.05 2 Tage frei verfügbar

<b>Ferien</b>	<b>Schuljahr 2005/06</b>	<b>Schuljahr 2006/07</b>	<b>Schuljahr 2007/08</b>
Herbstferien	04.10.05 bis 15.10.05	02.10.06 bis 14.10.06	15.10.07 bis 27.10.07
Unterrichtsfreier Tag		30.10.06	
Weihnachtsferien	22.12.05 bis 03.01.06	27.12.06 bis 05.01.07	24.12.07 bis 04.01.08
Winterferien	30.01.06 bis 03.02.06	05.02.07 bis 10.02.07	04.02.08 bis 09.02.08
Osterferien	12.04.06 bis 21.04.06	04.04.07 bis 13.04.07	19.03.08 bis 28.03.08
Sommerferien	06.07.06 bis 19.08.06	12.07.07 bis 25.08.07	26.06.08 bis 09.08.08
Variable Ferientage	26.05.06 2 Tage frei verfügbar	30.04.07, 18.05.07 1 Tag frei verfügbar	02.05.08 2 Tage frei verfügbar

**ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG**  
zur Vorlage bei der Schule

\_\_\_\_\_  
(Name)

leidet an einer Gesundheitsstörung, die eine Teilnahme am Sportunterricht aus ärztlicher Sicht nicht gestattet/  
nur bei folgenden Übungen gestattet:

**Geeignete Übungen**

Stützübungen	
Hang- und Streckübungen	
Bodenturnen	
Wurf- und Stoßübungen	
Sprünge	
Läufe	
Schwimmen	
Tauchen	
Wasserspringen	

**Sportspiele:**

Handball	
Fußball	
Basketball	
Volleyball	

**Raum für besondere Hinweise und Bemerkungen:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die Bescheinigung gilt vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Datum

Unterschrift/Stempel

\_\_\_\_\_

## Rundschreiben 2/01

Vom 5. Januar 2001  
Gz. 31.1 - Tel.: 8 66-37 21

### **Begegnung mit fremden Sprachen in Grundschulen des Landes Brandenburg**

Der europäische Einigungsprozess, die wachsenden internationalen Kontakte, insbesondere im grenznahen Bereich, die Internationalisierung durch die neuen Medien, das Zusammenleben mit ausländischen Mitbürgern, die zunehmende Mobilität der Bevölkerung führen dazu, dass immer mehr Kinder in eine mehrsprachige Wirklichkeit hineinwachsen und dass alle Kinder in ihrem Lebensumfeld eine Vielzahl fremdsprachlicher Elemente vorfinden. Grundlegende Aufgabe der Grundschule von heute muss es daher sein, diese Chance der sprachlichen und kulturellen Vielfalt in unserer Gesellschaft als ein unterrichtliches Element zu nutzen.

Die Einführung *der ersten Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 3* ist Bestandteil der Bildungsoffensive des Landes Brandenburg. Zuerst gilt es, dafür die personellen und sächlichen Voraussetzungen zu schaffen. In einer Übergangsphase kann *Begegnung mit fremden Sprachen* ab Jahrgangsstufe 3 gemäß § 19 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes im Rahmen der an der Schule gegebenen sächlichen und personellen Voraussetzungen angeboten werden. Ab Schuljahr 2001/02 sollen Schulen bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ein verbindliches Angebot ab Jahrgangsstufe 3 unterbreiten bzw. Anstrengungen unternehmen, *Begegnung mit fremden Sprachen* zukünftig zu realisieren. Angestrebt wird ein flächendeckendes Angebot im Land Brandenburg.

#### 1. Grundsätze

- 1.1 *Begegnung mit fremden Sprachen* ist kein eigenständiges Unterrichtsfach. Im situativen und integrativen Ansatz werden Anlässe und Möglichkeiten des Unterrichts sowie des Schullebens bewusst aufgegriffen, die Begegnungen mit einer anderen Sprache und einer anderen Kultur handlungs- und schülerorientiert erlauben. *Die Begegnung mit fremden Sprachen* soll so gestaltet werden, dass sowohl Kreativität und Phantasie der Kinder gefördert als auch ihre Fähigkeiten zum Entdecken, Gestalten und Sprechen entwickelt werden sowie ihrem Tätigkeits- und Bewegungsdrang entsprochen wird. Im Unterricht und innerhalb des Schullebens sind daher vielfältige Handlungs-, Erfahrungs- und Anwendungsfelder zu planen.
- 1.2 *Begegnung mit fremden Sprachen* unterscheidet sich vom lehrjahrgangsorientierten Fremdsprachenunterricht, der durch systematische Strukturiertheit und zielgerichtete grammatisch-lexikalische Progression gekennzeichnet ist.
- 1.3 Im Mittelpunkt der pädagogischen Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele von *Begegnung mit frem-*

*den Sprachen* steht das Kind in seiner individuellen Beziehung zu Sprache und Kultur. Die frühe Begegnung mit einer anderen Sprache vermittelt Kindern die Erfahrung, dass es neben der eigenen Sprache auch andere Formen gibt, die Welt sprachlich zu erfassen. Die Beschäftigung mit anderen Lebensweisen und das Erleben anderer Kulturen ermöglicht die Erweiterung der sozialen und kulturellen Handlungsfähigkeit von Kindern.

#### 2. Ziele und Teilziele von *Begegnung mit fremden Sprachen* in Grundschulen

**Ziele von *Begegnung mit fremden Sprachen* sind Anbahnung einer elementaren fremdsprachlichen Kommunikationsfähigkeit, die Sensibilisierung für die sprachliche und kulturelle Vielfalt sowie die Entwicklung von Interessen und Verständnis für andere Lebensweisen.**

Diese Zielstellungen untergliedern sich in die nachfolgenden drei Teilziele:

##### 2.1 Ziele des sprachlichen Lernens

*Begegnung mit fremden Sprachen* soll

- Interesse an fremden Sprachen sowie die Freude am Umgang mit ihnen wecken und die Voraussetzungen für das weitere fremdsprachliche Lernen schaffen,
- die Kommunikationsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler beim sprachlichen Handeln erweitern, indem Schülerinnen und Schüler in Alltagssituationen Inhalte einfacher fremdsprachlicher Mitteilungen erfassen und auf sie in angemessener Weise reagieren,
- Fähigkeiten im mündlichen Sprachgebrauch und im Hörverstehen sowie in der Medienrezeption anbahnen,
- für Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Sprachen sensibilisieren und
- erste Einblicke in die Verwandtschaftsverhältnisse von Sprachen bezogen auf die eigene Sprache ermöglichen.

##### 2.2 Ziele des sozialen Lernens

*Begegnung mit fremden Sprachen* soll

- bei Schülerinnen und Schülern eine aufgeschlossene Haltung anderen Völkern und Kulturen gegenüber anstreben,
- die Erfahrung vermitteln, dass es außer der eigenen Sprache und Lebenswelt noch andere Sprachen und andere Lebensweisen gibt,
- dazu beitragen, dass durch die Beschäftigung mit anderen Sprachen und anderen Kulturen Schülerinnen und Schüler Erfahrungen im Umgang mit dem Fremden sammeln und es lernen, dies zu akzeptie-

- ren und zu tolerieren sowie für die eigene Lebenswelt als selbstverständlich anzunehmen,
- einen Beitrag zur interkulturellen Erziehung leisten, indem die Gleichwertigkeit der Kulturen und Sprachen bewusst gemacht wird und
- zum gegenseitigen Verstehen zwischen Menschen mit unterschiedlichen Lebensweisen erziehen und dazu beitragen, ethnozentrische Sichtweisen nicht entstehen oder sich nicht verfestigen zu lassen.

### 2.3 Ziele des landeskundlichen Lernens

*Begegnung mit fremden Sprachen* soll altersgerecht

- Kenntnisse über Lebensweisen, Märchen, Legenden, geographische Inhalte und historische Bezüge des jeweiligen Landes vermitteln. Dabei ist die Einbettung in die Zielstellungen der Rahmenpläne für die Fächer zu berücksichtigen,
- Schülerinnen und Schüler anregen, u.a. Bräuche, Sitten und Feiertage des begegnungssprachlichen Landes zu erkunden und produktiv zu gestalten, anregen, Abläufe und Umstände des Lebens von Gleichaltrigen in anderen Ländern mit den eigenen Erfahrungen zu vergleichen.

## 3. Aspekte zur Umsetzung von *Begegnung mit fremden Sprachen* in der Grundschule

### 3.1 Qualitative Aspekte zur Umsetzung in der Grundschule

- 3.1.1 Die *Begegnung mit fremden Sprachen* ist grundsätzlich in allen Jahrgangsstufen der Grundschule möglich. Das verbindliche Angebot von *Begegnung mit fremden Sprachen* erfolgt gemäß § 8 Abs. 6 Grundschulverordnung in den Jahrgangsstufen 3 und 4.
- 3.1.2 Die Wahl der Begegnungssprache liegt in der Verantwortung der einzelnen Schule. Sie ist abhängig von den personellen Voraussetzungen, einer angemessenen Berücksichtigung der ersten Fremdsprache, dem jeweiligen pädagogischen Kontext und dem regionalen Bezug der jeweiligen Schule. Gemäß § 91 Abs. 3 Nr. 5 Brandenburgisches Schulgesetz i. V. m. § 8 Abs. 6 Grundschulverordnung beschließt die Schulkonferenz der Grundschule nach Anhörung des Antrags der Konferenz der Lehrkräfte, welche Sprache als Begegnungssprache gewählt wird und in welchem Fach oder welchen Fächern die *Begegnung mit fremden Sprachen* in dem jeweiligen Schuljahr und der jeweiligen Klasse integriert werden soll.
- 3.1.3 Lehrkräfte, die über das Cambridge First Certificate verfügen, erfüllen für die Begegnungssprache in Englisch bzw. mit dem Zertifikat DELF/DALF für die Begegnungssprache in Französisch die personellen Voraussetzungen; eingeschlossen sind Zertifikate mit vergleichbarem Niveau für Englisch und Französisch. Für weitere Sprachen sind fremdsprachliche Kompetenzen auf vergleichbarem Niveau erforderlich.

- 3.1.4 Von der Grundschule ist zur Umsetzung von *Begegnung mit fremden Sprachen* im Rahmen verbindlicher Verabredungen pädagogischer Ziele gemäß § 2 Abs. 2 Grundschulverordnung eine pädagogische Konzeption zu erarbeiten, die insbesondere Aussagen enthält
- a) zur pädagogischen Zielstellung von *Begegnung mit fremden Sprachen*,
  - b) zur Wahl der Begegnungssprache,
  - c) zur Zuordnung der Begegnungssprache in ein Fach oder mehrere Fächer bzw. zur systematischen Erweiterung auf mehrere Fächer,
  - d) zur Grobplanung der Themenfelder für die begegnungssprachlichen Sequenzen,
  - e) zur Einbindung von *Begegnung mit fremden Sprachen* in die Gestaltung des Schullebens und in schulische Höhepunkte,
  - f) zur Sicherung des pädagogischen und fachdidaktischen Standards von *Begegnung mit fremden Sprachen* auf der Grundlage der personellen und sächlichen Voraussetzungen,
  - g) zu einer teamartigen Personalorganisation zur Sicherung der Kooperation in den Fächern.
- Die pädagogische Konzeption ist dem staatlichen Schulamt anzuzeigen.

- 3.1.5 Zur inhaltlichen Vorbereitung für die Gestaltung der begegnungssprachlichen Sequenzen wird das Werkstattheft PLIB Nr. 54 „Begegnung mit Sprachen“ empfohlen. Dieses wurde 1998 allen Grundschulen zur Verfügung gestellt. Die Literatur und Medienhinweise in der Anlage 1 erscheinen besonders für das Erreichen der Unterrichtsinhalte und -ziele geeignet. Die Angaben erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und sind für die Lehrkräfte nicht bindend bei der Einführung und Auswahl geeigneter Literatur bzw. Medien.

### 3.2 Strukturelle Aspekte

- 3.2.1 Die *Begegnung mit fremden Sprachen* ist in die Fächer zu integrieren. Die Lernzeiten für die begegnungssprachlichen Phasen und Projekte sind flexibel zu nutzen. An mehreren Wochentagen sind thematisch gebundene, kürzere Lernphasen einzuplanen. Die begegnungssprachlichen Sequenzen umfassen in der Regel täglich 10 bis 20 Minuten. Über die Woche verteilt, sollten 90 Minuten nicht überschritten werden. Die Möglichkeiten des projektorientierten Unterrichts sind zu nutzen.
- Die Stunden für Schwerpunktgestaltung können für das Fach oder die Fächer in den Jahrgangsstufen 3 und 4 verwendet werden, in denen *Begegnung mit fremden Sprachen* integriert ist.
- 3.2.2 An den unterrichtlichen Sequenzen in *Begegnung mit fremden Sprachen* nehmen **alle** Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 und 4 einer Schule teil. Ein Angebot auf freiwilliger Basis für nur ausgewählte Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig.
- 3.2.3 Lehrkräfte, die die Begegnungssprache in der Grundschule unterrichten, sollen in dem Fach oder den Fä-

chern eingesetzt werden, in welchen die Begegnungssprache integriert ist.

3.2.3 Für die erbrachten sprachlichen Leistungen in der Begegnungssprache werden keine Noten erteilt. Die Teilnahme ist auf dem Zeugnis unter „Bemerkungen“ einzutragen.

3.3 Inhaltliche Aspekte

3.3.1 Die Integration von *Begegnung mit fremden Sprachen* in die Fächer ist grundlegendes didaktisches Prinzip. (s. a. Didaktische Struktur Anlage 2)

Die Lerninhalte in *Begegnung mit fremden Sprachen* gehen von den konkreten Erfahrungen und den spezifischen Bedingungen der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler aus.

3.3.2 Die Begegnungssprache ist nicht nur Lerngegenstand, sondern auch Verständigungsmittel. Das Bekanntmachen mit der fremden Sprache erfolgt vorwiegend auf der Basis des mündlichen Sprachgebrauchs, dem Hören und dem Sprechen sowie dem Mediengebrauch. Fähigkeiten im Lesen und Schreiben sind nicht als eigenständige Zieltätigkeiten anzustreben, haben jedoch eine lernunterstützende Funktion. Die Progression ist abhängig von den thematisch-inhaltlichen Progressionen des Faches oder der Fächer sowie den Verstehens- und Mitteilungskompetenzen der Schülerinnen und Schüler.

3.3.3 Als Methoden herrschen entdeckendes und handelndes Lernen in Verbindung mit sprachlichen Übungen vor. Die begegnungssprachlichen Sequenzen sind inhaltlich sowie didaktisch-methodisch so zu gestalten, dass die sprachlichen, sozialen und landeskundlichen Teilziele miteinander verbunden werden.

3.3.4 Inhaltlich verbunden mit anderen Lernstoffen soll der Unterricht in *Begegnung mit fremden Sprachen* in kleinen, häufig wiederkehrenden Lernsequenzen erfolgen. Es bedarf ausreichender Hör- und Sprechkontakte. Daher sind vielfältige Kommunikationssituationen erforderlich, um Übungs- und Anwendungsmöglichkeiten zu sichern.

3.3.5 Die *Begegnung mit fremden Sprachen* ist in die Gestaltung schulischer Höhepunkte sowie außerschulischer Handlungsfelder einzubinden.

**4. Qualitätssicherung des Unterrichts und Beratung der Schulen durch die Schulaufsicht in den staatlichen Schulämtern**

4.1 Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität des Unterrichts in der *Begegnung mit fremden Sprachen* sind die Ziele, die Umsetzung und die verabredeten Arbeitsschwerpunkte der pädagogischen Konzeption regelmäßig durch die Schulleitung zu überprüfen und weiter zu entwickeln.

Die Schulleitung jeder Grundschule stellt sicher, dass die Lehrkräfte, die *Begegnung mit fremden Sprachen* unterrichten, über die entsprechenden Qualifikationen gemäß 3.1.3. verfügen. Während des Einstiegs der Schulen in das Projekt sind entsprechende Anstrengungen bezüglich dieser Zielsetzung zu unternehmen.

4.2 Die Schulaufsicht in den staatlichen Schulämtern unterstützt die Grundschulen bei der Realisierung von *Begegnung mit fremden Sprachen* durch Beratung und Begleitung bei der Weiterentwicklung und Überprüfung der pädagogischen Konzeption und der Sicherung der personellen Voraussetzungen.

Die Schulaufsicht in den staatlichen Schulämtern organisiert den fachlichen Austausch der Schulen untereinander und die Zusammenarbeit mit den PLIB-Außenstellen.

## 5. In-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt am 19. Februar 2001 in Kraft.

Anlage 1

### Begegnung mit fremden Sprachen

#### Literaturempfehlungen

**Begegnungssprache – Kinder Brandenburger Grundschulen begegnen Englisch, Russisch, Französisch und Polnisch in ihrem Unterricht**/Renate Heusinger (Hrsg.) - Weinheim: Deutscher Studien Verlag, 2000

**Begegnung mit Sprachen – Beispiele aus Unterricht und Fortbildung**/Rosemarie Beck, Monika Bleck, Renate Götze, Martina Hamel, Inge Hornburg, Isla Janke, Petra Jobs, Annerose Lissner, Kerstin Lück, Joanna Rauch, Heike Rieckhoff, Dagmar Schmidt Ute, Wilschke, Renate Zschärlich. - In: Werkstatt-hefte, Nr. 54/Pädagogisches Landesinstitut Brandenburg (Hrsg.) - Berlin: Wissenschaft und Technik Verlag, 1998

**Begegnung mit Sprachen – Beispiele aus Unterricht und Fortbildung (3)**/Rosemarie Beck, Monika Bleck, Renate Götze, Petra Jobs, Heike Rieckhoff, Ute Wilschke. - In: Werkstatt-hefte, Nr. 59/Pädagogisches Landesinstitut Brandenburg (Hrsg.) - Berlin: Wissenschaft und Technik Verlag, 2000

#### Weiterführende Literaturempfehlungen

**Begegnung mit Sprachen – Neun Grundschulen stellen sich vor**/Rosemarie Beck, Monika Bleck, Renate Götze, Martina Hamel, Inge Hornburg, Isla Janke, Helga Jakobs, Petra Jobs, Annerose Lissner, Kerstin Lück, Joanna Rauch, Heike Rieckhoff, Ute Wilschke. - In: Werkstatt-hefte, Nr. 53 / Pädagogisches

Landesinstitut Brandenburg (Hrsg.) - Berlin: Wissenschaft und Technik Verlag, 1998

**Das Modellprojekt Begegnung mit Sprachen im Land Brandenburg**/Rosemarie Beck. – In: Grundschulunterricht 47 (2000) 7/8. – Berlin: Pädagogischer Zeitschriftenverlag. – Seite 9 - 10

**Die Ausstellung Begegnung mit Sprachen und Begleitheft zur Ausstellung**/Rosemarie Beck, Monika Bleck, Renate Götze, Isla Janke, Petra Jobs, Kerstin Lück, Joanna Rauch, Heike Rieckhoff, Ute Wilschke, Renate Zschärllich. – Ludwigsfelde: Pädagogisches Landesinstitut Brandenburg, 1998 und 1999 [Reihe: Fortbildungsmaterialien]

**Englisch in der Grundschule**/Friederike Klippel. - Berlin: Cornelsen Verlag Scriptor GmbH & Co. KG, 2000. - ISBN 3-589-05057-8

**Fremdsprachenfrühbeginn in Grundschulen des Landes Brandenburg. Auswahl von Hinweisen auf Vorgaben, Quellen und andere Veröffentlichungen.** - Ludwigsfelde: Pädagogisches Landesinstitut Brandenburg, 1999 [Reihe: Fortbildungsmaterialien]

**Handreichung - Begegnungssprache in den Klassenstufen 3 und 4 - Teil A und Teil B**/Hrsg. Sächsisches Staatsinstitut für Bildung und Schulentwicklung. - Lampertswalde: Stoba-Druck GmbH, 2000

**Legenden, Märchen, Geschichten und die Begegnung mit Sprachen**/Renate Götze. – In: Grundschulunterricht 47 (2000)7/8. – Berlin: Pädagogischer Zeitschriftenverlag. – Seite 11 - 12

**Pitfalls in teaching English with beginners – 10 didaktische Stolpersteine**/Hans-Eberhard Piepho. In: Grundschulunterricht 47(2000)7/8. – Berlin: Pädagogischer Zeitschriftenverlag. – Seite 2 - 4

**Planung und Integration der Begegnung mit Sprachen rund um das Thema Herbst**/Heike Rieckhoff. – In: Grundschulunterricht 47(2000)7/8. – Berlin: Pädagogischer Zeitschriftenverlag. – Seite 13 - 16

**Projektarbeit in einem integrativen Konzept zur Öffnung von Unterricht – Erfahrungen aus Unterricht und Fortbildung zur Begegnung mit Sprachen in der Grundschule**/Rosemarie Beck, Monika Bleck, Renate Götze, Petra Jobs, Ute Wilschke. – Ludwigsfelde: Pädagogisches Landesinstitut Brandenburg, 1999 [Reihe: Fortbildungsmaterialien]

**Rahmenplan Sachunterricht Klassen 1 bis 4 Grundschule - Grundschule**/Hrsg. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. - Potsdam: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, 1991

**Überlegungen zu einem Grundkonzept für den Fremdsprachenunterricht mit Gutachten zum Fremdsprachenunterricht in der Bundesrepublik Deutschland**/Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. – Bonn, 1994

**Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung – GV) vom 16. Juni 1997.** – Potsdam: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. – In: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, 1997. – Seite 502-515

**Wege zur Mehrsprachigkeit. Begegnung mit Sprachen an Gesamtschulen im 5./6. Jahrgang.** – Soest: Landesinstitut für Schule und Weiterbildung, 1999

**Zoom. Fremdsprachen in der Grundschule (6-10)**/Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten Wien (Hrsg.). – Graz und Klagenfurt: Zentrum für Schulentwicklung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, 1996 (Heft 1, 2 und 3) 1997 (Heft 4), 1998 (Heft 5)



Didaktische Struktur Begegnung mit fremden Sprachen in den Jahrgangsstufen 3 und 4

## Erfahrungsfelder

Begnügung, Verabschiedung, Höflichkeitsformen	Familie	Schule	Freizeit	Tagesablauf	Jahreszeiten	Einkaufen
Essen und Trinken	Körper, Kleidung, Gesundheit	Pflanzen und Tiere	Feste und Feiern	Lieder, Tänze, Reime, Märchen, Rätsel	Landeskundliche Besonderheiten	

Zielaspekte des sprachlichen Lernens

- Interesse an fremden Sprachen sowie die Freude im Umgang mit ihnen wecken
- Sprechen und Hören in einer fremden Sprache
- mit einer fremden Sprache handeln
- Sprachen erkunden

Zielaspekte des sozialen Lernens

- Begegnungen von Menschen verschiedener Kulturen ermöglichen
- Verständnis für andere Lebensweisen wachen
- Gleichwertigkeit von fremden Sprachen und Kulturen bewusst machen

Zielaspekte des landeskundlichen Lernens

- erdkundliche Besonderheiten entdecken
- historische Bezüge erkennen
- Wissen um das Leben in anderen Kulturkreisen erwerben
- Alltagsleben kennen lernen

Integration in die Fächer der Jahrgangsstufen 3 und 4

Deutsch	Sachunterricht	Mathematik	Kunst	Musik	Sport
---------	----------------	------------	-------	-------	-------

## Rundschreiben 3/01

Vom 16. Januar 2001  
Gz.: 41.2 - Tel.: 8 66-38 07

### Ordnungsrechtliche Grundsätze zum schulischen Konzept gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit

#### 1. Einleitender Hinweis

Aufgabe der Schulen ist es, sich verstärkt gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit zu engagieren. Die konsequente und nachhaltige Ächtung von Gewalt sowie von verfassungsfeindlichen Einstellungen und Handlungen gegen die Unverletzlichkeit der Menschenwürde erfordern ein abgestimmtes Vorgehen. Das Rundschreiben 28/00 zur „Erziehung zur Toleranz, Solidarität und Wahrung der Würde und Freiheit des Menschen“ verbindet daher die Beratungskompetenz der Schulaufsicht mit dem Auftrag der Schulen, ein Handlungskonzept zu erarbeiten. Im Rahmen dieses Handlungskonzeptes und für die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen im Einzelfall sind die ordnungsrechtlichen Hinweise dieses Rundschreibens zu beachten.

#### 2. Gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit in der Schule

##### 2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit sind alle der Schule zur Verfügung stehenden pädagogischen und rechtlich zulässigen Maßnahmen einzusetzen. Dies gilt auch gegenüber antisemitisch oder rassistisch motivierten Handlungen und gehört zu dem Erziehungs- und Bildungsauftrag, der ordnungsrechtlich zu sichern ist. Rechtsstaatliche Prinzipien sowie die erzieherischen Aufgaben der Schule erfordern eindeutiges Handeln. Dieses Handeln ist durch die Schule zu gewährleisten, die Voraussetzungen sind umfassend und eindringlich klar zu stellen und auch den Eltern zu vermitteln.

Gewalttätiges Handeln verweist für sich nicht auf rechtsextreme Motive, rechtsextremes Agitieren kann durchaus in der Form bemühter Korrektheit auftreten. Häufig verdichten sich die Phänomene jedoch zu einem Klima, in dem Gewalt und rechtsextreme Einstellungen unauflöslich auf Ausgrenzung und Verachtung gegenüber Minderheiten und Andersdenkenden zielen. Grenzen werden in jedem Fall überschritten, wenn die Würde anderer angegriffen oder verletzt wird. Die differenzierte Analyse entsprechender Sachverhalte hat das Zusammenwirken von Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit zu berücksichtigen. Neben dem Schutz von Minderheiten und religiösen Überzeugungen gilt es, eine Vielzahl der Schülerinnen und

Schüler davor zu bewahren, von einzelnen Schülerinnen und Schülern oder von Gruppen mit rechtsextremen Haltungen und deren Anspruch auf Vorherrschaft vereinnahmt zu werden. Der Pflicht zum Schulbesuch entspricht die Pflicht der Schule, einen angstfreien Raum zu gewährleisten. Die Schülerinnen und Schüler haben das gesetzlich geschützte Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Es ist auch Aufgabe der Lehrkräfte, diesen Rechtsanspruch durch die Gestaltung eines entsprechenden Schulklimas zu gewährleisten.

Deshalb gibt es bei rechtsextremen, gewalttätigen oder fremdenfeindlichen Vorfällen in der Schule keine Alternative zu einer nachdrücklichen und abgestimmten Reaktion sowie zum offensiven Umgang auch in der Zusammenarbeit mit den Eltern, anderen Einrichtungen und Behörden.

#### 2.2 Einzelne Voraussetzungen

2.2.1 Ordnungsrechtliches Einschreiten hat zwischen Einstellungen und Handlungen zu unterscheiden. Zu berücksichtigen ist auch der teilweise sehr verschiedene situative Kontext einschließlich gruppenspezifischer Prozesse. Ansatzpunkt ist vor allem das Fehlverhalten, nicht der dazu passende Habitus. Lehrkräften fällt es aus dem Gedanken der Fürsorge mitunter schwer, gegenüber einzelnen Schülerinnen und Schülern konsequente Maßnahmen zu veranlassen. Sie fürchten insbesondere jüngere Schülerinnen und Schüler zu stigmatisieren und teilweise jugendgemäßem Abweichen Anlass zu verfestigten rechtsextremen Positionen zu geben. Das ist im Ansatz zutreffend, verlangt aber Differenzierungen im Einzelfall. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass ein entsprechendes Fehlverhalten Konsequenzen zur Folge hat.

Weder jugendtypisches Provozieren und Ausprobieren oder gar „Spaß“ können in diesem Zusammenhang hingenommen werden. Gewalttätigkeiten, verbale oder sonstige Provokationen und Herabwürdigungen dürfen nicht zu einem Spiel mit der Gewalt werden.

Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit sind in keiner Form zu tolerieren. Von einer entsprechenden Einsichts- und Verhaltensfähigkeit aller Schülerinnen und Schüler ist grundsätzlich auszugehen. Um sie zu verstärken und das Rechtsbewusstsein zu entwickeln, ist es hilfreich, wenn Schule hierzu eindeutig und wiederholt Position bezogen hat.

2.2.2 Die Regeln bestimmt die Schule. Rechtzeitige Grenzsetzungen sind pädagogisch erforderlich und im Rahmen der Rechtsvorschriften vorgesehen. Für Spekulationen auf Verständnis oder Duldung darf kein Raum bleiben. Rechtsextreme, fremdenfeindliche oder sonst die Würde anderer herabsetzende Äußerungen sind nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt. Regelmäßig geht es auch nicht um die Kundgabe von Meinungen. Es ist zu verhindern, dass unter dem Vorwand von Mei-

nungsäußerungen ein Klima der Gewalt erzeugt wird. Sachdiskussionen und Auseinandersetzungen zu rechts-extremistischen Standpunkten dürfen nur innerhalb unterrichtlicher Analysen geführt werden. Die Lehrkräfte tragen besondere Verantwortung dafür, auch außerhalb vorgesehener Unterrichtsinhalte Diskussionen in angemessener Weise zuzulassen und zu steuern. Hierbei gilt es insbesondere, die Rechte und die Würde anderer zu schützen. Auf verfassungsfeindliche Thesen sowie auf scheinbar sachliche Thesen zu gesellschaftlichen Umständen, die im Ergebnis rechtsextremistische Positionen rechtfertigen sollen, ist grundsätzlich pädagogisch zu reagieren. Gegebenenfalls sind entsprechende Äußerungen zu unterbinden. Zeitpunkt und Grenzen möglicher sachlicher Auseinandersetzungen mit rechtsextremistischen Positionen oder anderem radikalen Gedankengut bestimmen die Lehrkräfte und die Schulleitung. Auch im Unterricht sind der Meinungsfreiheit Grenzen gesetzt, wenn es um die Rechtfertigung verfassungsfeindlicher Positionen geht, Gruppen beleidigt oder die Würde Einzelner missachtet werden.

2.2.3 Der Auftrag der Schule gewährleistet allen Schülerinnen und Schülern Schutz und Fürsorge. Dazu gehört auch der Schutz vor gefährlichen Irrwegen. Schutz und Fürsorge finden jedoch Grenzen gegenüber beharrlichen und uneinsichtig erfolgenden Verletzungen der schulischen Ordnung. Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann es erfordern, den Schutz anderer sowie die Unverletzlichkeit des Lebensraums Schule zum alleinigen Maßstab ordnungsrechtlicher Maßnahmen zu machen. Hierzu gelten objektive Kriterien. Die Einheit von Pädagogik, Recht und Ordnung ist auch und besonders im Zusammenhang mit Gewalt und Rechtsextremismus sorgfältig zu wahren. Erwägungen vermeintlicher Zweckmäßigkeit oder tatsächliche Schwierigkeiten dürfen diese Einheit nicht in Frage stellen. Hiernach darf eindeutiges und nachdrückliches Reagieren nicht zurückweichen z. B. auf Grund

- stillschweigender Zustimmung oder Hinnahme von Schülerinnen und Schülern bezüglich des Anspruchs anderer Schüler auf Vorherrschaft und Gewaltbereitschaft,
- der Annahme des Auslebens einer Jugendkultur,
- tatsächlicher oder angenommener Prägungen des Elternhauses oder des übrigen Lebensumfelds,
- bereits etablierter Gruppenbildungen,
- der Annahme des vorübergehenden geringfügigen Einzelfalls im Sinne des pädagogisch motivierten Übersehens oder auf Grund der erst im Nachhinein erlangten Kenntnis von Vorfällen oder
- des „Rufs der Schule“.

Schülerinnen und Schülern ist deutlich zu machen, dass gesellschaftliche oder individuelle soziale Umstände in keinem Fall rechtsverletzendes Verhalten rechtfertigen.

### 3. Eintreten der Lehrkräfte für verfassungsrechtliche Grundwerte

Die Lehrkräfte sind im Unterricht und darüber hinaus gegenüber Schülerinnen und Schülern zu politischer und weltanschaulicher Neutralität verpflichtet. Persönlich geprägte Meinungsäußerungen im Rahmen der Verfassung sowie Kritik auch zu gesellschaftlichen Entwicklungen im Unterricht sind damit nicht ausgeschlossen. Es entspricht dienstrechtlichen Pflichten, sich eindeutig und ausdrücklich gegen rechtsextremistisches Gedankengut, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit zu stellen. In diesem Sinn bestimmt § 18 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes, der entsprechend für Angestellte gilt:

*„Der Beamte muss sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.“*

Hierzu gehört die Ächtung von Gewalt und von verfassungsfeindlichen Auswüchsen in jeglicher Form. Im Rahmen des Erziehungsauftrags der Schule sind junge Menschen davor zu bewahren, durch ideologische Verblendung und andere fehlleitende Muster dauerhaft dem gesellschaftlichen und schulischen Wertezusammenhang verloren zu gehen. Neben den Eltern hat die Vorbildfunktion der Lehrkräfte hierfür eine wesentliche Bedeutung.

### 4. Maßnahmen

#### 4.1 Konferenz der Lehrkräfte; feststellender Beschluss

Alle öffentlich getragenen Schulen haben - sofern nicht bereits geschehen - unverzüglich in der Konferenz der Lehrkräfte zu besprechen und festzustellen, ob und in welchem Umfang und in welchen Formen Gewalt, Rechtsextremismus oder Fremdenfeindlichkeit oder damit im Zusammenhang stehende Verhaltensweisen die Schule betreffen bzw. im laufenden Schuljahr vorgekommen sind. Die Feststellungen sind zu protokollieren. Hierbei ist auch darzustellen, ob und in welchem Umfang der Verpflichtung entsprochen wurde, Vorfälle mit verfassungsfeindlichem Hintergrund gemäß § 9 Abs. 1 der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmenverordnung (EOMV) an das staatliche Schulamt zu melden. Diese Feststellung ist in die Berichterstattung gegenüber dem staatlichen Schulamt gemäß Rundschreiben 28/00 einzubeziehen. Anlässlich der Erarbeitung des zunächst feststellenden Beschlusses soll das Kollegium auch klären, welche Verhaltensweisen und Sachverhalte den genannten Bereichen zuzuordnen sind (s. die definitorischen Abgrenzungen gemäß Anlage 1).

Für ein abgestimmtes und konzentriertes Vorgehen der Lehrkräfte sollen im Rahmen der Konferenz der Lehrkräfte zusätzlich regelmäßig Schwerpunkte der Prävention festgelegt und alle Lehrkräfte der Schule über auf-

fällig gewordene Schülerinnen und Schüler informiert werden. Die dadurch verstärkte Beobachtung und Wahrnehmung ist im Sinne eines offensiven Zugehens auf diese Schülerinnen und Schüler zu nutzen.

#### **4.2 Konfliktschlichtung; Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**

In Betracht kommen die Konfliktschlichtung sowie Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmenverordnung. Nach Abwägung der Schwere der Verfehlung sowie der Umstände insgesamt kann eine Konfliktschlichtung gemäß § 2 EOMV durchgeführt werden. Die Informationspflichten der Schule gegenüber dem staatlichen Schulamt gemäß § 9 EOMV sind zu beachten und gelten über § 9 Abs. 1 EOMV hinaus für alle schwerwiegenden Gewaltvorfälle.

Auch Sachverhalte, für die eine Konfliktschlichtung vorgesehen ist, unterliegen der Mitteilungspflicht gegenüber dem staatlichen Schulamt.

Wie in allen Fällen hat die Schule Ermessen auszuüben, ob eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme im Einzelfall anzuwenden ist. Hinsichtlich der Einordnung der Schwere des Fehlverhaltens sind vorausgegangene Maßnahmen zur Aufklärung und zur Ächtung von Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit zu berücksichtigen. Dies gilt ebenfalls für Festlegungen in Hausordnungen, deren Inhalte überprüft und gegebenenfalls ergänzt werden sollen.

Hinsichtlich der Hausordnungen ist darauf hinzuweisen, dass ein generelles Verbot bestimmter Kleidungen oder Kleidungsstücke in jedem Fall dann gilt, wenn die Kleidung mit verbotenen Symbolen verbunden ist. Darüber hinaus wäre das Verbot von Kleidungsstücken, die nach allgemeinem Verständnis auf eine rechtsextremistische Einstellung hinweisen können oder bewusst in diesem Zusammenhang getragen werden, nicht verhältnismäßig. Der Hinweis in Hausordnungen, auf solche Kleidungsstücke möglichst zu verzichten, die nach allgemeiner Anschauung mit rechtsextremistischen Einstellungen in Verbindung gebracht werden, ist dagegen möglich. So genannte "Springerstiefel" unterliegen wie anderes entsprechendes Schuhwerk grundsätzlich keinem schulischen Verbot. Ein Verbot kann im besonderen Einzelfall in Betracht kommen, wenn Kleidung benutzt wird, um Dominanz auszuüben oder Gewaltbereitschaft zu kennzeichnen. Hiernach können insbesondere Stiefel im Einzelfall verboten werden, wenn bekannt wird, dass sie z.B. mit Stahlkappen versehen sind und gemäß den Umständen im Einzelfall objektiv eine Gefahr darstellen oder bereits als Mittel zur Gewaltanwendung eingesetzt wurden. Mögliche Verbote richten sich nach dem allgemeinen Grundsatz, dass gefährliche Gegenstände oder Waffen in der Schule verboten sind.

#### **4.3 Informelle Maßnahmen Brief an die Eltern; Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten**

Im Zusammenhang mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sowie auch bei weniger schwerwiegenden Vorfällen sind unabhängig von der jeweils einzuleitenden Maßnahme gewaltgeprägte oder sonst von verfasungsfeindlichen Merkmalen bestimmte Vorfälle möglichst eingehend pädagogisch zu behandeln. Hierbei ist es angezeigt, die Eltern zu informieren und das Gespräch zu suchen. Ist dies im engeren zeitlichen Zusammenhang nicht möglich, sollen die Eltern schriftlich zu Auffälligkeiten oder zu einem Fehlverhalten informiert werden. Hierzu ist der Sachverhalt kurz darzustellen und mit den für die Schulen geltenden Leitlinien gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit zu verbinden. Auf die erzieherische Verantwortung der Eltern soll in geeigneter Weise hingewiesen werden. Für diese grundsätzlichen und vor allem der Prävention dienenden Hinweise an die Eltern kann das Muster des Schreibens gemäß Anlage 2 verwandt werden. Die Thematisierung in anderen Veranstaltungen (z.B. Elternversammlungen) wird damit nicht ersetzt. Das Muster dieses Schreibens kann auch als zusätzlicher Hinweis für volljährige Schülerinnen und Schüler abgefasst und als Brief an diese gerichtet werden.

Schwerwiegendes und uneinsichtiges Verhalten im vorliegenden Zusammenhang, nicht jedoch entsprechende Auffassungen oder Meinungsäußerungen, soll in die Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten gemäß der VV-Arbeits- und Sozialverhalten aufgenommen werden. Ausdrückliche Zuordnungen zum Rechtsextremismus oder zu anderen ideologisch geprägten Hintergründen sind jedoch grundsätzlich zu vermeiden.

Oberstufenzentren sollen im Rahmen der dualen Ausbildung das Zusammenarbeitsgebot gemäß den VV-Duales System nutzen, um mit den Ausbildungsstätten Ansätze zur Prävention und Aufklärung gegen die Gefährdung durch rechtsextremistisches und fremdenfeindliches Gedankengut abzustimmen.

#### **4.4 Vertrauensbildende Maßnahmen**

Jede Schule soll Schülerinnen und Schülern, die von Gewalt, Rechtsextremismus oder Fremdenfeindlichkeit betroffen sind oder Kenntnisse darüber haben und sich Lehrkräften nicht direkt anvertrauen möchten, Gelegenheit geben, sich anonym mitzuteilen. Hierzu kann die Form eines „Briefkastens“ gewählt werden. Ein zeitnahes Verfahren der Auswertung ist vorzusehen. Darüber hinaus ist an die Schülerinnen und Schüler zu appellieren, sich an die Lehrkräfte zu wenden. Auch rechtsextremistischen Zusammenhängen zuzuordnenden Schülerinnen und Schülern sollte angeboten werden, sie bei der Loslösung von rechtsextremistischen Gruppierungen zu unterstützen.

Ebenfalls sollen die Eltern gebeten werden, ihnen bekannt gewordene Fälle, in denen Schülerinnen oder

Schüler Opfer von Gewalt, Rechtsextremismus oder Fremdenfeindlichkeit werden, der Schule mitzuteilen.

## 5. Die Straftatbestände der §§ 86 und 86a StGB; Verbreiten von Propagandamitteln und Verwenden von Symbolen verfassungswidriger Organisationen

Schule ist kein rechtsfreier Raum. Schutz und Fürsorge der Schule bedeuten nicht, Schülerinnen und Schüler in jedem Fall vor Ermittlungs- und Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zu schützen. Eine Anzeigepflicht besteht jedoch allein gemäß § 138 StGB. Im vorliegenden Zusammenhang wird im Folgenden näher auf die Voraussetzungen einschlägiger Straftatbestände, insbesondere auf die der §§ 86 und 86a StGB eingegangen (s. den Wortlaut der §§ 86 und 86a StGB sowie des § 138 StGB gemäß Anlage 4 - hier nicht abgedruckt -).

### 5.1 § 86 StGB

stellt das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen unter Strafe. Als Propagandamittel gelten danach Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen, deren Inhalt entweder gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist. Es muss sich um Propagandamittel insbesondere einer verbotenen Partei, Ersatzorganisation oder sonstigen Vereinigung handeln. Tathandlungen sind das Verbreiten sowie die Vorbereitungshandlungen des Herstellens, Vorrätighaltens oder des Einführens in den räumlichen Geltungsbereich des Strafbuchgesetzes.

### 5.2 § 86a StGB

verbietet das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Wegen der besonderen Bedeutung für den schulischen Zusammenhang wird im Folgenden auf die tatbestandlichen Voraussetzungen und deren Bedeutung in Schulen näher eingegangen.

§ 86a Abs. 2 StGB nennt nur herausgehobene Beispiele für Kennzeichen und ist damit nicht abschließend. Es geht um sicht- oder hörbare Symbole. Über die Symbole verbotener Organisationen hinaus ist z.B. auch eine Abbildung strafbar, die aus einer gewissen Entfernung wie ein Hakenkreuz wirkt. Als nicht strafbar gelten hingegen eindeutige Verfremdungen oder Verzerrungen von Kennzeichen sowie ebenfalls Embleme oder Grußformen, die an solche Kennzeichen lediglich erinnern. Die Kennzeichen brauchen nicht verkörpert zu sein. Auch Lieder (z.B. Horst-Wessel-Lied oder so genannte rechte Rockmusik) erfüllen - selbst bei verfremdetem Text - den Straftatbestand. Dies gilt insbesondere auch für bestimmte Grußformen (z.B. „Heil Hitler“ oder grundsätzlich für die Formel „mit deutschem Gruß“). Wichtig ist, dass grundsätzlich im Gebrauch von Kennzeichen keine nationalsozialistische Gesinnung zum Ausdruck kommen muss. Nicht unter

§ 86a StGB fallen jedoch z.B. antiquarisch-sammelndes oder wissenschaftliches Verwenden, wenn dies dem Schutzzweck der Norm (Abwehr einer Wiederbelebung der verbotenen Organisationen sowie eines solchen Anscheins und der Wahrung des politischen Friedens) erkennbar nicht zuwiderläuft. Die Rechtsprechung hat den Straftatbestand z.B. anlässlich originalgetreuer mit Hakenkreuzen versehener Flugzeugmodelle, des Veräußerns von T-Shirt-Aufbüglern mit Darstellungen Adolf Hitlers sowie anlässlich des Tragens eines Fingerrings mit Hakenkreuz als erfüllt angesehen.

Verwenden ist jeder Gebrauch, der das Kennzeichen optisch oder akustisch wahrnehmbar macht, insbesondere also das Tragen, Zeigen, Ausstellen, Vorführen, Vorspielen und Ausrufen. Das strafbare Verbreiten betrifft das Überlassen an andere zur Weitergabe an beliebige Dritte. Hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen des öffentlichen Verwendens oder des Verwendens in einer Versammlung kann der Strafbestand auch im schulischen Zusammenhang erfüllt werden. Ebenfalls ist das Verwenden verbotener Kennzeichen im engeren Klassenverband (z.B. im Rahmen einer Unterrichtsstunde) grundsätzlich strafbar. Soweit hierzu kein öffentliches Verwenden angenommen wird, ist davon auszugehen, dass es sich um das Verwenden in einer Versammlung handelt. Schmierereien und z.B. das verbale Äußern im übrigen schulischen Zusammenhang (etwa auf dem Schulhof oder in den Gängen der Schule) sind grundsätzlich als öffentliches Verwenden einzuordnen und strafbar. Das gilt z.B. auch für Tätowierungen, deren Darstellen in der Schule - wie auch jedes andere Verwenden - unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu unterbinden ist. Bei Schmierereien ist regelmäßig in Abstimmung mit dem Schulträger für eine unverzügliche Beseitigung zu sorgen. Verbotene Kennzeichen oder Gegenstände, die entsprechende Kennzeichen aufweisen bzw. beinhalten (z.B. Kleidungsstücke), dürfen - unabhängig von einem möglichen Verwenden - nicht in die Schule eingeführt oder sonst verwendet werden und sind unverzüglich abzunehmen. Bei Kleidungsstücken ist nach den Voraussetzungen im Einzelfall zu entscheiden. Besteht der begründete Verdacht, dass derartige Kennzeichen mitgeführt werden, ist das Runds Schreiben 12/99 zum Waffenverbot hinsichtlich des Durchsuchens und des möglichen Hinzuziehens der Polizei entsprechend anzuwenden. Die Schule hat dafür Sorge zu tragen, dass abgenommene Kennzeichen oder entsprechende Gegenstände nicht über einen längeren Zeitraum in der Schule aufbewahrt werden. Wird eine Anzeige erstattet, werden die Gegenstände der Polizei übergeben. Anderenfalls kann als Erziehungsmaßnahme und auch im Rahmen der Wiedergutmachung der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, Kennzeichen sichtbar zu vernichten oder zu entfernen. Geschieht dies nicht, vernichtet die Schule die Kennzeichen, soweit dies auf Grund der Umstände insgesamt sowie des Gegenstandes selbst angezeigt ist. Insbesondere auch hierzu soll von der Schule (z.B. auch in der Hausordnung) klargestellt werden, dass für den Fall, dass zu der Vernichtung keine Zustimmung

volljähriger Schülerinnen oder Schüler oder der Eltern erfolgt, die Gegenstände regelmäßig der Polizei übergeben werden. Werden derartige Gegenstände der Polizei ohne Erstattung einer Anzeige übergeben, und fordert die Polizei die Übermittlung des Namens der Schülerin oder des Schülers, ist dem gemäß der Datenschutzverordnung Schulwesen zu entsprechen. In bestimmten Fällen, etwa bei Büchern, Schmuck oder antiquarischen Gegenständen, Orden oder Uniformteilen, kommt eine Übergabe an die Eltern in Betracht, soweit keine Anzeige erstattet wird.

Erlaubt ist die Verwendung dieser Kennzeichen durch Lehrkräfte im unterrichtlichen Zusammenhang. Dies betrifft im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags z. B. die inhaltlich begleitete Einführung von nationalsozialistischen Symbolen im Fach Geschichte. Vom Nazi-Regime als Propagandamittel eingesetzte Filme oder andere Materialien dürfen in diesem Zusammenhang ebenfalls genutzt werden.

Auch die Schule unterliegt der objektiv bestehenden Schwierigkeit, strafbare Symbole in jedem Fall als solche zu erkennen und von nicht mehr strafbaren Abwandlungen zu unterscheiden. Insbesondere die Einordnung offenkundig nicht ernst gemeinter oder die im Rahmen sonst üblich gewordener Kommunikation erfolgte Verwendung verbotener Kennzeichen stellt hinsichtlich des möglichen Absehens von einer Bestrafung wegen geringer Schuld (gemäß § 86 Abs. 4 StGB) die Frage, ob eine Anzeige erstattet werden soll. Zur besseren Einordnung entsprechender Symbole und Sachverhalte kann das als Anlage 3 anliegende INFO-BLATT-RECHTS (hier nicht abgedruckt) herangezogen werden.

Insgesamt gilt, dass bei allen Sachverhalten, in denen Propagandamittel oder verbotene Kennzeichen im schulischen Zusammenhang verwendet werden, eine Reaktion der Schule erfolgen muss. Jeder Vorfall ist zunächst dem staatlichen Schulamt mitzuteilen (§ 9 Abs.1 EOMV). Dies gilt nur ausnahmsweise für solche Sachverhalte nicht, die offenkundig eine einmalige, nicht politisch intendierte oder sonst provozierende oder bewusst herabsetzende Zielrichtung im Sinne vorsätzlichen Vorgehens aufweisen und durch Erziehungsmaßnahmen oder sonst pädagogische Hinweise bei einsichtigem und um unmittelbare Wiedergutmachung bemühtem Verhalten ausgeräumt werden können. Die Mitteilungspflicht an das staatliche Schulamt gilt jedoch auch für Fälle, in denen die Strafbarkeit zweifelhaft oder wegen des Verwendens abgewandelter Kennzeichen nicht gegeben ist.

Über die Information der Schule an das staatliche Schulamt entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Das bedeutet, dass die Lehrkräfte zu allen nicht nur geringfügigen Vorfällen die Schulleiter oder den Schulleiter zu informieren sowie den Namen der Schülerin oder des Schülers mitzuteilen haben. Da die schulordnungsrechtlichen Voraussetzungen auch Sachverhalte einbeziehen, die keine Straftatbestände erfüllen,

ist jede Provokation im rechtsextremen Zusammenhang, wozu auch das Verwenden abgewandelter Kennzeichen oder von Phantasiesymbolen zur Irreführung oder anderweitigen Markierung im rechtsextremen Sinnzusammenhang gehört, ein Vorfall, der schulische Maßnahmen einschließlich der Mitteilung an das staatliche Schulamt erfordert.

### 5.3 Weitere Straftatbestände

Neben den Strafbarkeiten gemäß der §§ 86 und 86a StGB können ausländerfeindliche, rassistische, antisemitische oder sonst Minderheiten herabwürdigende Äußerungen andere Straftatbestände erfüllen. In Betracht kommen insbesondere die §§ 130 (Volksverhetzung, wonach u. a. auch das öffentliche Leugnen der NS-Judenvernichtung strafbar ist), 131 StGB (Gewaltdarstellung), die Beleidigungstatbestände der §§ 185 bis 187 StGB sowie § 188 StGB (Üble Nachrede und Verleumdung gegenüber Personen des politischen Lebens) und § 189 StGB (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener). Darüber hinaus kommen im Zusammenhang mit gewalttätigen Handlungen die Körperverletzungs- und Nötigungsdelikte in Betracht.

Danach können auch als „Witz“ getätigte Äußerungen einzelne oder eine Personenmehrheit verunglimpfen und strafbar sein. Unabhängig von eingehenden strafrechtlichen Würdigungen, die wegen bestimmter Voraussetzungen zum Vorsatz oder zum örtlich-personellen Zusammenhang eine Strafbarkeit hinsichtlich des geschützten Schutzgutes ausschließen können, sind alle herabsetzenden und menschenverachtenden Äußerungen und Handlungen unabhängig von der Form oder dem Zusammenhang in der Schule zu verbieten. Dies sollte ebenfalls in der Hausordnung klargestellt werden. Schule kann insofern auf Grund ihres erzieherischen Auftrags einen engeren Rahmen vorgeben als das Strafrecht. Zu eng gefasste Verbote sind jedoch zu vermeiden, um den erforderlichen Handlungsspielraum zu erhalten.

### 5.4 Strafanzeigen

Weder das Strafgesetzbuch noch andere Rechtsvorschriften sehen die Verpflichtung zu einer Strafanzeige vor. Das gilt auch für in der Schule verübte Straftaten. Eine Anzeigepflicht besteht allein gemäß § 138 StGB im Falle besonders gefährlicher und schwerer Straftaten. Insofern obliegt es dem pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall, ob eine Strafanzeige erstattet werden soll. Auch ist es möglich, der Polizei den Sachverhalt ohne Anzeigenerstattung mitzuteilen. Auf Verlangen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft sind in diesem Fall die Namen der Schülerinnen und Schüler gemäß der Datenschutzverordnung Schulwesen zu übermitteln. Die Strafanzeige setzt nur tatsächliche Mitteilungen voraus. Es kommt weder auf eine strafrechtliche Würdigung noch darauf an, ob ein strafbares Verhalten tatsächlich vorliegt. Dies gilt insbesondere z. B. hinsichtlich des Zweifels, ob das Verwenden eines be-

stimmten Symbols strafbar ist. Entscheidend ist, ob nach objektiver Betrachtung eine Straftat vorliegen kann. Wegen der erst mit vollendetem 14. Lebensjahr bestehenden Strafmündigkeit soll gegenüber Schülerinnen und Schülern unter vierzehn Jahren keine Strafanzeige erstattet werden.

Die Schule und das staatliche Schulamt haben bei schwerwiegendem und uneinsichtigem oder wiederholtem Fehlverhalten im gewalttätigen, rechtsextremistischen oder fremdenfeindlichen Zusammenhang über eine Strafanzeige zu beraten. Kommt es zu keinem einheitlichen Ansatz darüber, ob eine Anzeige zu erstatten ist, kann entweder die Schule oder das staatliche Schulamt selbständig eine Strafanzeige bei der Polizei (oder der Staatsanwaltschaft) erstatten. In diesem Fall bestehen gegenseitige Informationspflichten zwischen der Schule und dem staatlichen Schulamt. Die Eltern sind unverzüglich über die Anzeige zu informieren. Ein etwaiges Anhörungs- oder Mitspracherecht der Eltern besteht nicht.

Zu beachten ist, dass die Beleidigungstatbestände der §§ 185 bis 189 StGB grundsätzlich einen Strafantrag des oder der Betroffenen als Prozessvoraussetzung erfordern. Eine Strafanzeige reicht insoweit nicht aus. Dies gilt ebenfalls für die Delikte der vorsätzlichen und fahrlässigen Körperverletzung, wobei jedoch ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung unabhängig von dem Antragserfordernis z.B. auch auf Grund von Anzeigen bestehen kann.

#### **6. Beratungssystem Schule; Zusammenarbeit mit anderen Institutionen/Behörden**

Neben allen ordnungsrechtlichen Erwägungen, die im Zusammenhang mit rechtsextremistischen oder fremdenfeindlichen Vorkommnissen und mit Gewalthandlungen zu beachten sind, darf nicht in den Hintergrund geraten, dass solche Erscheinungen für die Schule eine pädagogische Herausforderung bedeuten, auf die vor allem mit pädagogischen Mitteln reagiert werden muss. Eine solche pädagogische Herausforderung ist auch bereits dann gegeben, wenn nur der Eindruck besteht, einzelne Schülerinnen und Schüler oder ein Teil der Schülerschaft könnten sich in ideologischer Nähe zu rechten Gruppierungen befinden.

Für solche Fälle ist im Rahmen des Handlungskonzepts "Tolerantes Brandenburg" 1998 das Beratungssystem Schule geschaffen und die Kompetenz von Schulaufsicht, Lehrkräften, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie von den Regionalen Arbeitsstellen für Ausländerfragen, Jugendarbeit und Schule e.V. (RAA) konzentriert worden. Das Beratungssystem Schule steht in allen Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark und die kreisfreie Stadt Brandenburg, der Landkreis Spree-Neiße und die kreisfreie Stadt Cottbus bieten jeweils ein gemeinsames Beratungssystem an.

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren sind über die jeweiligen staatlichen Schulämter zu erreichen.

Zu den Aufgaben des Beratungssystems gehört es, systematische Beratungen von Schulen durchzuführen, die präventiv gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit wirksam werden und entsprechende Schulkonzepte entwickeln wollen. Zu den Einzelheiten wird auf die Mitteilung Nr. 24/99 vom 29. April 1999 hingewiesen.

Aufgabe des Beratungssystems Schule ist es auch, die Koordinierung der Zusammenarbeit des staatlichen Schulamtes und der Schulen mit regionalen und überregionalen Arbeitsgruppen und Initiativen gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit zu übernehmen.

Darüber hinaus ist es sinnvoll, bei der Entwicklung von Formen der intensiven Auseinandersetzung mit Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit die Zusammenarbeit mit freien Trägern der außerschulischen politischen Bildung oder der Jugendarbeit zu suchen und diese mit ihren spezifischen methodischen Ansätzen und Angeboten in die Konzeption schulbegleitender Angebote einzubeziehen. In erster Linie ist hier an die RAA und ihre vielfältigen Angebote zu denken, aber auch Jugendverbände, Einrichtungen der offenen Jugendarbeit oder Träger der politischen Erwachsenenbildung kommen als Kooperationspartner in Frage. Rechtliche Aspekte, insbesondere verfassungs- und strafrechtliche Zusammenhänge und Verantwortlichkeiten können auf der Grundlage des Rundschreiben 6/98 in rechtskundlichen Arbeitsgemeinschaften behandelt und in Abstimmung der Schule mit den Richterinnen und Richtern sowie den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten unter Berücksichtigung aktueller Probleme vertieft werden. Auf der Grundlage von § 9 Abs.1 des Brandenburgischen Schulgesetzes kann über die örtlichen Polizeidienststellen die Zusammenarbeit mit der Polizei in der Weise gefördert werden, dass Bedienstete der Polizei im unterrichtlichen Zusammenhang auch über polizeiliche Aufgaben im Zusammenhang mit Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit berichten.

In einzelnen Fällen, in denen Schülerinnen oder Schüler ein stark verfestigtes gewaltbereites oder gewalttätiges Auftreten zeigen und das Gespräch mit den Eltern nicht zu den gewünschten Ergebnissen führt, kann es sinnvoll sein, mit dem örtlich zuständigen Jugendamt Kontakt aufzunehmen. Dies ist vor allem dann zu prüfen, wenn auf Grund des Verhaltens der Schülerin oder des Schülers und der Eltern von schwerwiegenden Erziehungsproblemen im Elternhaus auszugehen ist.

#### **7. In-Kraft-Treten**

Dieses Rundschreiben tritt am 16. Januar 2001 in Kraft.

## Anlage 1

Im Folgenden werden zu den diesem Rundschreiben zu Grunde liegenden Begriffen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit sowie zum Antisemitismus definitorische Hinweise gegeben. Die Hinweise sollten weiterführende inhaltliche Analysen veranlassen und sozialisationstheoretische Ansätze einbeziehen (Literaturempfehlung: Klaus-Jürgen Tillmann, Sozialisationstheorien - Eine Einführung in den Zusammenhang von Gesellschaft, Institution und Subjektwerdung, Rohwolt Taschenbuch Verlag, Hamburg 1998).

**1. Gewalt:**

Nach herrschender strafrechtlicher Kurzdefinition ist Gewalt der physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands.

Im Sinne der Nötigung mit Gewalt fällt darunter auch die Gewalt gegen oder an Sachen, soweit sie sich mittelbar physisch auf die betroffene Person auswirkt.

Der im Zusammenhang mit dem Straftatbestand der Nötigung entwickelte strafrechtliche und systematisch enge Gewaltbegriff bindet nicht die Definition von in der Schule verbotener Gewalt. Die strafrechtliche Definition stellt danach wesentliche Bezugs- und Ausgangspunkte dafür dar, den schulischen Gewaltbegriff näher zu definieren. Z. B. verbale Drohungen, Herabsetzungen und andere Handlungsformen, die auf massive Störungen gerichtet sind, können im engeren schulischen Zusammenhang und der Pflicht zum Schulbesuch als Gewalt in der Schule verstanden werden. Eine abschließende Definition ist gegenüber den in der Schule vielfältig möglichen Erscheinungsformen sowie hinsichtlich der jeweiligen Willensrichtung und nicht zuletzt auch wegen individueller Voraussetzungen im Einzelfall kaum möglich und daher nicht angezeigt. Jede Schule sollte sich beispielhaft über wesentliche Erscheinungen verbotener Gewaltausübung verständigen, damit den Gewaltbegriff begrenzen und die Festlegungen in die Hausordnung aufnehmen. Für schwerwiegende Verletzungen der schulischen Ordnung soll auf mögliche Strafanzeigen hingewiesen werden. Dies betrifft auch Grundschulen mit der Maßgabe, keine strafrechtlich relevanten Hinweise aufzunehmen.

Insbesondere folgende Aspekte sollen anlässlich der Klarstellung verbotener Gewalt in der Schule berücksichtigt werden:

Bedrohende, erpresserische oder sonst nötigende Handlungen, die sich gegen die Willensfreiheit, Bewegungsfreiheit oder darüber hinaus gegen die körperliche und seelische Integrität richten, sind als Gewaltausübung zu kennzeichnen. Hierzu gehören massive Herabwürdigungen (z. B. auch durch gehäufte zielgerichtete Sticheleien und Hänseleien), Beleidigungen, seelische Quälereien z. B. durch wiederholte Bezugnahme auf bestimmte Eigenarten oder Schwächen. Auf die Art der Handlung kommt es nicht an. Für die objektive Bestimmung von Gewaltausübung sind individuelle Vorstellungen (der Handelnden sowie auch der Betroffenen) grundsätzlich nicht entscheidend. Das gilt z. B. für verbale Beleidigungen und Spott, die von Schülerinnen und Schülern teilweise nicht als Gewalt verstanden werden. Der objektiv geltende Maßstab verlangt jedoch auch, besondere Empfindlichkeiten oder Ängste einiger Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

**2. Rechtsextremismus:**

Rechtsextremismus ist ein äußerst komplexes, sozial heterogenes Phänomen, das z.B. Gesinnungen und Gewalttaten, neofaschistische Organisationen und „nationale“ Orientierungen umfasst sowie z.T. unorganisierten jugendlichen Schlägerbanden als unreflektiertes Bezugssystem dient und von verschiedenen, häufig jedoch nicht trennscharfen Ideologievarianten gekennzeichnet ist.

Die auch für rechte Ideologien geltende Unterscheidung von Radikalismus und Extremismus kann wie folgt vorgenommen werden:

Der Radikalismus kennzeichnet Bestrebungen zur Systemveränderung von einem deutlich von der herrschenden Auffassung abweichenden Standpunkt aus. Er bewegt sich innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens.

Der Extremismus kennzeichnet Bestrebungen und Aktivitäten zur Systemüberwindung, die sich auch unter Anwendung von Gewalt gegen die Verfassung richten. Der Extremismus umfasst als Oberbegriff den Terrorismus und ist im Handlungsspektrum des demokratischen Rechtsstaates nicht tolerabel.

Grundsätzlich sind vier - nicht in einheitlicher Form - bestehende Ideologieelemente als bestimmende Merkmale für alle rechtsextremistischen Bestrebungen wie folgt zusammenzufassen:

## 1. Die Einstellung gegenüber dem Gleichheitsprinzip

Wesentlich artikuliert sich die Ideologie der Ungleichheit durch die Betonung von nicht näher begründeten Exklusivrechten für die eigene ethnische Gruppe und durch die damit zusammenhängende Diskriminierung einer anderen ethnischen Gruppe.



## 2. Die Überbewertung ethnischer Zugehörigkeit im Politikverständnis

Damit sind insbesondere Nationalismus und Rassismus angesprochen, die jeweils die eigene „Nation“ oder eigene „Rasse“ zum obersten Kriterium für Identität und zum Anlass ausgrenzender Ansprüche erheben sowie demokratische Prinzipien gegenüber der Zugehörigkeit zur Nation als absolut nachrangig betrachten. Im Namen des angeblichen Interesses der Nation werden Individualrechte nach Belieben zur Disposition gestellt.

## 3. Das antipluralistische und identitäre Gesellschaftsverständnis

Hierbei handelt es sich um eine Auffassung, die durch zweierlei Aspekte geprägt ist: die Ablehnung des Nebeneinanderwirkens verschiedener Interessen- oder Parteigruppen, das als die Gesellschaft auflösend diffamiert wird und die Forderung nach einer Homogenität von Gesellschaft, die auf eine eingeforderte Einheit von Regierenden und Regierten hinausläuft. „Gemeinschaft“ und „Volksgemeinschaft“ fungieren dabei als Bezugsrahmen für die völlige Integration und Unterwerfung aller Individuen. Der demokratische Verfassungsstaat wird demgegenüber als eine die Homogenität zersetzende und damit verwerfliche Erscheinung angesehen.

## 4. Das Ideologieelement des Autoritarismus

Der Begriff zielt im vorliegenden Zusammenhang auf ein besonderes Gesellschafts- und Staatsverständnis ab. Während der Staat im demokratischen Verständnis eine Art Instrument der Gesellschaft - im Sinne eines Wechselverhältnisses zwischen Staat und Gesellschaft - darstellt, erheben Rechtsextremisten den Staat über die Gesellschaft. Der Staat dominiert einseitig die Gesellschaft. Einwirkungsmöglichkeiten der Gesellschaft auf den Staat werden reduziert. Damit einher geht ein Antiparlamentarismus.

(nach: Armin Pfahl-Traugber, Rechtsextremismus in der Bundesrepublik, C,H, Beck, München 1999)

Neben Ideologievarianten sind rechtsextremistische Handlungsvarianten hinzukommende Merkmale des Sammelbegriffs Rechtsextremismus. Insbesondere organisierte sowie auch nicht von rechtsextremen Gruppierungen gesteuerte Jugendliche weisen zusätzliche Handlungsvarianten und spezifische Ideologievarianten auf. Nach Bernd Wagner - in: Rechtsextremistische Jugendliche - was tun?, Beltz Verlag, 1999 - ist von einem Alternieren der ideologischen Textur auszugehen. Gegenwärtig sind nach Wagner folgende Sequenzen in den neuen Bundesländern als dominant zu nennen:

Reichsidee und germanische Mythologie als wahre Religion;  
 Bild des (betrogenen) „Arbeiters der Stirn und der Faust“;  
 Bilder der Volksschädlinge und der Überfremdung;  
 Bilder des entfremdeten Systems und der Apokalypse der Globalisierung (Demokratie, Parteien, Banken und Großkapital);  
 Bilder des „nationalen Widerstands“ und Notwehr mit und ohne Gewalt;  
 Selbstbild als Elite des blutgegründeten deutschen Volkes.

Zusammenfassend sind rechtsextremistische Bestrebungen durch einen völkischen Nationalismus gekennzeichnet, dessen Triebfeder in einem elitären Rassedenken besteht und dessen Staatsauffassung auf einen totalitären „Führerstaat“ gerichtet ist. Ausdruck findet dies u.a.

in Fremdenfeindlichkeit und übersteigertem Nationalismus;  
 im Rassismus, wobei bestimmte Völker oder Volksgruppen als höherwertig, andere als minderwertig betrachtet werden;  
 im Antisemitismus, nach dem Juden wegen ihrer Abstammung und Religion verfolgt werden;  
 in der Einschränkung von Grund- und Menschenrechten, kein Schutz für Minderheiten, Intoleranz gegenüber Andersdenkenden, Überbewertung der „Volksgemeinschaft“ zu Lasten Einzelner;  
 in der Vorstellung von einem Führerstaat, der keine Opposition duldet und die gesamte Macht über Gesetzgebung, Rechtsprechung, Polizei, Armee, Bildung und Verwaltung mittels einer totalitär ausgerichteten Partei kontrolliert sowie in einer latenten oder offenen Gewaltbereitschaft.

## 3. Antisemitismus:

Antisemitismus kennzeichnet im rechtsextremistischen Sinn rassistisch motivierten Judenhass. Es handelt sich im weiteren Sinn neben traditioneller Judenfeindschaft um einen so genannten modernen Antisemitismus, wobei auch dieser sozialpsychologisch allgemein als Reaktion auf die religiöse und soziale Sonderstellung der Juden und das starke innerjüdische Zusammengehörigkeitsgefühl erklärt wird. Im Zusammenhang mit neonazistischen Vorstellungen einer rassistisch geprägten „Volksgemeinschaft“ ist der Antisemitismus wesentlich bedeutsam zu dem Ansatz, von der Minderwertigkeit anderer „Rassen“ auszugehen. Damit nimmt der Rechtsextremismus einen übersteigerten Biologismus auf und formt u.a. verbreitete irrationale Ängste insbesondere auch bür-

gerlicher Vorstellungswelten. Der Antisemitismus steigerte sich im Nationalsozialismus zunächst zu einer „gesetzlichen“ Ausschaltung der jüdischen Bevölkerung aus dem öffentlichen Leben, um schließlich auf der Grundlage antisemitischer Ideologie Juden zu „Untermenschen“ und „Volksschädlingen“ zu degradieren und zum kollektiven „Feindsymbol“ zu erklären. Die Ermordung der jüdischen Menschen in den Vernichtungslagern der SS wird vom gegenwärtig agierenden Rechtsextremismus teilweise geleugnet und damit auch der nach 1945 als kollektives Vorurteil nicht überwundene Antisemitismus aufgenommen und verstärkt. Die Ächtung des Antisemitismus erschwert offene Bekenntnisse zu ihm, wobei mit der zurückgehenden Erinnerung an den Nationalsozialismus antisemitisches Gedankengut und Vokabular wieder verstärkt Anwendung findet und insofern teilweise als Mittel zu bewussten Tabubrüchen eingesetzt wird. Hintergrund sind häufig Weltverschwörungstheorien, die mit Opferlegenden „jüdischen Weltkapitals“ einhergehen und dumpfem Antisemitismus Raum geben. Insbesondere auch antisemitisch motivierte Ausschreitungen junger Menschen (z.B. Grabschändungen und Anschläge auf Synagogen) offenbaren ein jüdenfeindliches, häufig jedoch unreflektiertes Potential, das sich aus vielfältigen Ursachenzusammenhängen ergibt und zumeist noch nicht mit bestimmten rechtsextremen Ideologievarianten oder einem reflektierten Antisemitismus in Übereinstimmung gebracht werden kann.

#### **4. Fremdenfeindlichkeit:**

Der Begriff Fremdenfeindlichkeit reflektiert vielfältige Aspekte von ausgrenzenden Mechanismen bis hin zu menschenverachtenden und verfassungsfeindlichen Einstellungen und Handlungen. Die Verbindung zum Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus wird u.a. darin deutlich, dass fremdenfeindliche Straftaten gegenwärtig das Erscheinungsbild des Rechtsextremismus prägen. Daneben sind fremdenfeindliche Haltungen und Straftaten aber auch Ausdruck einer Abneigung gegenüber Asylbewerbern und Zuwanderern und damit Symptom einer unbestimmten Angst vor „Überfremdung“. Fremdenfeindlichkeit schließt Ausländerfeindlichkeit ein und bezieht sich insofern auf einen aktuell wesentlichen Aspekt, der die verschiedenen Ressentiments gegenüber Menschen anderer Nationalität charakterisiert, jedoch auch andere als fremd erscheinenden Menschen betrifft. Tatsächliche oder vermeintliche Anknüpfungspunkte sind Nationalität und Volkszugehörigkeit, Rasse und Hautfarbe, Religion und Weltanschauung, Herkunft sowie Merkmale des äußeren Erscheinungsbildes. Bestritten wird ein Bleibe- oder Aufenthaltsrecht im näheren Wohnumfeld oder in der gesamten Bundesrepublik Deutschland, wobei auch ein rechtlich gesicherter Aufenthaltsstatus nicht anerkannt wird. Fremdenfeindlichkeit und Ausländerfeindlichkeit sind Ausdruck verallgemeinernder Einstellungen und Vorurteile, die häufig nicht mit Erfahrungen zu belegen sind. Betroffen sind z.B. Menschen, die seit ihrer Geburt in Deutschland leben. Nicht betroffen sind dagegen Ausländerinnen und Ausländer, die als so genannte „gute Ausländer“ (etwa aus anderen europäischen Wohlstandsländern) gelten. Insofern sind Fremdenfeindlichkeit und Fremdenhass auch als Ausgrenzung bestimmter Gruppen zu verstehen, die als „fremd“ konstruiert werden. Teilweise wird dies mit einer „anthropologischen Konstante“ erklärt, der im Ursprung existentielle Ängste entsprechen. Zu Grunde liegen vielfältige Mechanismen und Orientierungen, die keineswegs nur mit einem ökonomisch oder sozial bedrohten Status Unterprivilegierter zu verbinden sind und damit auf das gesellschaftliche Zentrum der politischen und sozialen Kultur verweisen. Fremdenfeindlichkeit und Ausländerfeindlichkeit werden danach auch als Form eines Wohlstandschauvinismus betrachtet, der vom Standpunkt einer Überlegenheits- oder Dominanzkultur Distanzierungsleistungen für den Stuserhalt und für ein dem Konventionalismus verpflichteten Selbstverständnis verlangt. Fremdenfeindlichkeit in Form der Ausländerfeindlichkeit erweist sich als zentrales Moment rechtsorientierter Jugendlicher und spiegelt auch reale Ängste vor gesellschaftlichen Modernisierungsschüben (z.B. Globalisierung), technischem Wandel sowie sich verändernden Werte- und Sozialstrukturen, für die Fremde und Ausländerinnen und Ausländer bewusst oder unbewusst zum Symbol werden.

## ANLAGE 2

Musterschreiben

**Gemeinsam gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit  
Ein Brief zu Grundsätzen für Toleranz und für ein friedfertiges Miteinander**

Anlage

Sehr geehrte Eltern,

im Sinne des von der Schule zu verantwortenden Erziehungs- und Bildungsauftrags wenden wir uns aus Sorge zu Vorfällen im Zusammenhang mit Gewalt, Gewaltbereitschaft, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit in der Gesellschaft - und damit auch in der Schule - an Sie. Unsere Arbeit kann und darf gewaltgeprägte Handlungen und Einstellungen gerade auch junger Menschen nicht übersehen. Noch handelt es sich um Einzelfälle von Gewalt und teilweise menschenverachtendem Verhalten gegenüber Menschen aus anderen Kulturkreisen sowie gegenüber Minderheiten und Schwachen. Täuschen wir uns jedoch nicht: Es besteht die Gefahr eines verbreiteten Klimas der Angst und Einschüchterung. Die Pflicht zum Schulbesuch darf Schule nicht zu einem unentrinnbaren Raum werden lassen, in dem sich Schülerinnen und Schüler wegen fehlgeleiteter Vorstellungen und Handlungen einiger nicht frei entfalten können. Nicht jede Schule ist betroffen. Das darf uns jedoch nicht ruhen lassen. Der Schutz der den Lehrkräften anvertrauten jungen Menschen sowie die Verantwortung der Schule, Schülerinnen und Schüler zu Toleranz, Gewaltfreiheit und Achtung der Rechte anderer Menschen gemäß den rechtsstaatlichen Grundsätzen zu erziehen, kann nur gelingen, wenn wir Sie fest an unserer Seite wissen.

Der selbständige Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule hat gemäß § 4 Abs.1 des Brandenburgischen Schulgesetzes das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder zu achten. Ergänzend zum gemeinsamen Erziehungsziel haben die Eltern in ihrem Verantwortungsbereich die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu unterstützen. Dies legt § 44 Abs.4 des Brandenburgischen Schulgesetzes ausdrücklich fest. Im Sinne des Miteinanders von Eltern und Schule, das durch die festgeschriebenen Mitwirkungsrechte in der Schule verstärkt wird, möchten wir Sie zu einigen Grundsätzen und Maßnahmen der Schule informieren, die neben der inhaltlichen Arbeit im Unterricht das rechtlich konsequente Handeln gegen jede Form der Gewalt, rechtsextremistischer Verblendung, Anmaßung und Intoleranz leiten.

Insofern legen wir aus ordnungsrechtlicher Sicht folgende Punkte dar:

1. Alle Schülerinnen und Schüler werden wiederholt und eindringlich darauf hingewiesen, dass Gewalt in keiner Form - auch nicht verbal - geduldet wird. Äußerungen mit rechtsextremistischem, antisemitischem oder ausländerfeindlichem Hintergrund verletzen die Würde anderer Menschen und somit die schulische Ordnung. Sie werden in keinem Zusammenhang hingenommen. Hierzu dürfen sich auch jüngere Schülerinnen und Schüler nicht auf Spaß oder auf So-Nicht-Gemeintes berufen. Das gilt auch für jedes Verwenden oder Einbringen von Symbolen verfassungswidriger Organisationen in die Schule. Provokationen etwa durch verfremdete Abzeichen oder sonstige Aktionen werden nicht geduldet.
2. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen werden nach Maßgabe der Rechtsvorschriften konsequent angewandt. Die Schwere von Verfehlungen bemisst sich dabei auch danach, dass die Schülerinnen und Schüler hinsichtlich des Verbots bestimmter Handlungen ausdrücklich belehrt wurden. Vorfälle mit verfassungsfeindlichem Hintergrund werden daneben gemäß § 9 der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung unverzüglich dem staatlichen Schulamt gemeldet. Darüber hinaus ist über eine Strafanzeige zu entscheiden.
3. Soweit zusätzlich zu den Zeugnissen schriftliche Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten erfolgen, wird schwerwiegendes und von Uneinsichtigkeit geprägtes Fehlverhalten auch in diesen schriftlichen Informationen ausgewiesen werden.
4. Von Gewalt oder Intoleranz betroffene Schülerinnen und Schüler werden gebeten, sich den Lehrkräften mitzuteilen. Soweit sie sich ihren Eltern anvertrauen, wird darum gebeten, möglichst unverzüglich die Schule zu informieren.
5. Keine Nachsicht im Rahmen des schulischen Ermessens gilt vor allem bei wiederholtem Fehlverhalten. In diesen Fällen kommt nach Maßgabe der Rechtsvorschriften ein Ausschluss von der Schule in Betracht. Rechtfertigungen für gewalttätiges Verhalten liegen insbesondere nicht in Hinweisen auf eine verbreitete gewaltgeneigte Jugendkultur, Irreleitungen durch falsche Vorbilder oder weithin verfügbare Quellen, schwierige soziale Verhältnisse oder Unzufriedenheit und Kritik an Bestehendem oder Kommendem. Grundsätzlich ist bei jedem jungen Menschen in der Schule davon auszugehen, dass er zu dem unbedingten Verbot von Gewalt und anderem menschenverachtenden Verhalten einsichtsfähig ist und sich entsprechend zu verhalten weiß.

Sehr geehrte Eltern, die dargelegten Punkte markieren einige ordnungsrechtliche Grundsätze. Sicher stimmen wir darin überein, dass es entscheidend auf die Erziehung und Bildung sowie darauf ankommt, junge Menschen vor ins Abseits führenden Irrwegen und Einstellungen zu bewahren. Das dient dem Schutz aller. Hinsichtlich der Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung sowie bei der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Werthaltungen sind wir den Festlegungen des § 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes verpflichtet, den wir als Anlage diesem Schreiben beigefügt haben.

Gewiss hat Schule jugendlichem Übermut und jugendgemäßem Provozieren auch Verständnis und Geduld entgegenzubringen. Gesellschaftlicher Wandel, vielfältige Anforderungen sowie auch Schwierigkeiten beim Hineinwachsen in komplizierte Zusammenhänge stellen Anforderungen, die nicht selten altersgemäße Unsicherheiten verstärken können. Dies erfordert ebenfalls Zuwendung und Verständnis.

Es muss jedoch klar sein: Gegenüber jeder Gewalt und Vorkommnissen, die geeignet sind, den Nationalsozialismus oder andere zur Gewaltherrschaft strebende Lehren zu verherrlichen, zu rechtfertigen oder von antisemitischen oder rassistischen Haltungen geprägt sind, kann es zu nachdrücklichem Grenzen-Setzen keine Alternative geben. Keine Handlung oder andere Form der Äußerung in diesem Zusammenhang ist zu dulden. Hierzu darf kein Missverständnis aufkommen. Es geht nicht darum, Meinungen oder Gesinnungen zu zensieren. Es ist jedoch darauf zu achten, dass das friedliche Miteinander aller gewährleistet wird. Wer das in Frage stellt, kann sich nicht auf die Rede- und Meinungsfreiheit berufen. Wir müssen junge Menschen konsequent und nachdrücklich davor bewahren, dauerhaft ins Abseits und in kriminelle Zusammenhänge zu geraten. Auch sie gilt es, vor Demagogie, gefährlichen und menschenverachtenden Thesen zu schützen. Das Verwenden von Symbolen verfassungswidriger Organisationen ist auch im schulischen Zusammenhang gemäß § 86 a des Strafgesetzbuches strafbar. In diesen und anderen Fällen schwerwiegender Verfehlungen gehören Strafanzeigen durchaus in den Rahmen erzieherischer und ordnungsrechtlicher Pflichten. Wir sollten alles tun, damit es nicht so weit kommt! Wir bitte Sie darum, ausdrücklich dazu zu ermutigen, sich der Schule bei Vorfällen im Zusammenhang mit Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit anzuvertrauen.

Sicher haben Sie Verständnis dafür, dass ich im Namen des gesamten Kollegiums in dieser Form an Sie herangetreten bin, um Ihnen einige uns leitende Grundsätze mitzuteilen. In der Gewissheit Ihrer Unterstützung bei der gemeinsamen Erziehung zu Toleranz und Achtung der unverletzlichen Würde aller Menschen auch in der Schule verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen.

*Schulleiterin, Schulleiter*

---

## II. Nichtamtlicher Teil

### **Rahmenplanverzeichnis**

(Verzeichnis der Rahmenpläne, Vorläufigen Rahmenpläne, Unterrichtsvorgaben, Ergänzenden Materialien und Hinweise zum Unterricht, KMK – Rahmenlehrplan, Schulinterner Rahmenplan)  
rpv-0100.bb

- Übersicht:

<b>Allgemeine Förderschule</b>	(S. 4)
<b>Förderschule für geistig Behinderte</b>	(S. 4)
<b>Grundschule</b>	(S. 4)
<b>Sekundarstufe I</b>	(S. 5)
<b>Gymnasiale Oberstufe</b>	(S. 6)
<b>Berufliche Bildung - Berufsfeldübergreifend</b>	(S. 7)
Berufsschule	(S. 8)
Berufsgrundbildungsjahr	(S. 20)
Berufsfachschule für sozialpflegerische Berufe	(S. 21)
Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I	(S. 21)
Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht (Assistentenberufe)	(S. 21)
Fachoberschule und Doppelqualifizierende Bildungsgänge	(S. 21)
Fachoberschule	(S. 22)
Fachschule Typ Sozialwesen	(S. 22)
Fachschule Typ Technik	(S. 23)
Fachschule Typ Wirtschaft	(S. 23)
<b>Zweiter Bildungsweg</b>	(S. 23)

Zuständig für Rahmenpläne ist im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg das Referat 35:

Tel.: 0331/866-3679, -3674, -3682, -3686, -3690

Fax: 0331/866-3660.

E-Mail: britta.werthmann@mbjs.brandenburg.de

Unsere Besucheranschrift:

Steinstraße 104-106, Haus 2  
14480 Potsdam

Nach vorheriger Anmeldung besteht die Möglichkeit in die Rahmenpläne werktags von 09.00 bis 15.00 Uhr Einsicht zu nehmen.

**Die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Rahmenpläne können über folgende Adressen bezogen werden:**

A Für alle Schulformen von Klasse 1 - 13 und für die Fachschule des Typs Sozialwesen und nicht anders gekennzeichnete Pläne:

Wissenschaft und Technik Verlag

Dresdener Straße 26

10999 Berlin

(Tel.: 030 / 61 66 02 22; Fax: 030 / 61 66 02 20);

(E-Mail: info@wt-verlag.de)

B Die KMK-Rahmenlehrpläne für den schulischen Teil der dualen Ausbildung:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 10 06 33

33506 Bielefeld

(Tel.: 0521/9 11 01-0; Fax: 0521/9 11 01-79)

C Bei den durch \* gekennzeichneten Plänen wenden Sie sich bitte an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Referat 35, Tel.: 0331/866 36 86

D Das Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg:

Brandenburgische Universitätsdruckerei

K.-Liebknecht-Str. 24 -25

14476 Golm

Verwendete Abkürzungen:

Ahj.	-	Ausbildungshalbjahr
Aj.	-	Ausbildungsjahr
b	-	berufsorientiert
BB	-	Brandenburg
BE	-	Berlin
BY	-	Bayern
DIHT	-	Deutscher Ind.- und Handelstag
EG	-	Einzelgenehmigung
EM	-	Ergänzende Materialien
GOST	-	Gymnasiale Oberstufe
HE	-	Hessen
HH	-	Hamburg
HU	-	Hinweise zum Unterricht
Jahrgst.-	-	Jahrgangsstufen
KMK	-	KMK-Rahmenlehrplan
MBJS	-	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Nr.	-	Nummer
NRW	-	Nordrhein-Westfalen
NI	-	Niedersachsen
o.	-	ohne
RP	-	Rahmenplan
RPf	-	Rheinland-Pfalz
RS	-	Rundschreiben
Sek. I	-	Sekundarstufe I
SH	-	Schleswig-Holstein
SIRG	-	Schulinterner Rahmenplan
SL	-	Saarland

UV - Unterrichtsvorgaben  
VR - Vorläufiger Rahmenplan  
VV - Verwaltungsvorschriften

- Der Begriff **Herkunftsland** bezeichnet das Bundesland, aus dem der Rahmenplan übernommen wurde.
- **BB** weist auf eine Eigenerarbeitung des Landes Brandenburg hin.
- **EM** tragen lediglich empfehlenden Charakter.

**An dieser Stelle bedanken wir uns bei den entsprechenden Kultusministerien bzw. Senatsverwaltungen für die freundliche Genehmigung zum Nachdruck und zur Übernahme einiger Rahmenpläne.**

<b>Titel Kurzfassung</b>	<b>Status</b>	<b>Nr. des Plans</b>	<b>Datum der Inkraftsetzung im Land BB</b>	<b>Inkraft- setzung per</b>	<b>Herkunfts- land</b>
<b>ALLGEMEINE FÖRDERSCHULE</b>					
Arbeitslehre	RP	113053	09.08.1993	VV	BB
Deutsch	RP	111001	09.08.1993	VV	BB
Lebensgestaltung-Ethik- Religionskunde (Jahrgst. 7-10)	UV	302041.96	25.06.1996	RS	BB
Mathematik	RP	113011	09.08.1993	VV	BB
Naturwissenschaften	UV	113018.98	01.08.1998	RS	BB
Technik	RP	113013	08.09.1993	VV	BB
Sachunterricht	RP	113052.98	01.08.1998	VV	BB
Sport (Jahrgst. 1-6)	VR	2015.92	10.08.1992	VV	BB
Sport (Jahrgst. 7-10)	VR	3015.92	10.08.1992	VV	BB
<b>FÖRDERSCHULE FÜR GEISTIG BEHINDERTE</b>	UV	1300.96	01.08.1996	RS	BB
<b>GRUNDSCHULE</b>					
Deutsch	VR	2001	22.08.1991	VV	BB
Englisch (Kl. 5-6)	VR	2008	22.08.1991	VV	BB
Europäisches Schultagebuch für Kinder von beruflich Reisenden	-	001086.95-1	19.04.1995	RS	BB
Französisch (Kl. 5-6)	VR	2005	22.08.1991	VV	BB
Gesellschaftslehre (Kl. 5-6) Erdkunde	VR	2003.3	22.08.1991	VV	BB
Gesellschaftslehre (Kl. 5-6) Geschichte	VR	2003.2	22.08.1991	VV	BB
Gesellschaftslehre (Kl. 5-6) Politische Bildung	VR	2003.1	22.08.1991	VV	BB
Kunst	VR	2010.92	10.08.1992	VV	BB
Mathematik	VR	2006	22.08.1991	VV	BB
Musik	VR	2009.92	10.08.1992	VV	BB
Naturwissenschaften (Kl.5-6) Biologie Physik	VR	2021.92	10.08.1992	VV	BB

<b>Titel Kurzfassung</b>	<b>Status</b>	<b>Nr. des Plans</b>	<b>Datum der Inkraftsetzung im Land BB</b>	<b>Inkraft- setzung per</b>	<b>Herkunfts- land</b>
Russisch (Kl. 5-6)	VR	2007	22.08.1991	VV	BB
Sachunterricht (Kl. 1-4)	VR	2002	22.08.1991	VV	BB
Sorbisch / Wendisch	RP	101013.97	01.08.1997	VV	BB
Sport	VR	2015.92	10.08.1992	VV	BB
Technik (Kl. 5) (für Arbeitslehre seit 1997)	VR	2004	22.08.1991	VV	BB
Technik (Kl. 5) (für Arbeitslehre seit 1997)	EM	203013.95			BB
<b>SEKUNDARSTUFE I (Gesamtschule, Gymnasium, Realschule)</b>					
Arbeitslehre	VR	3003	22.08.1991	VV	BB
Arbeitslehre, Wahlpflichtbereich I	VR	3018.92	10.08.1992	VV	BB
Astronomie	RP	303051	01.08.1993	VV	BB
Darstellen und Gestalten	UV	301092.98	01.08.1998	RS	BB
Deutsch	VR	3001	22.08.1991	VV	BB
Englisch	VR	3007	22.08.1991	VV	BB
Europäisches Schultagebuch für Kinder von beruflich Reisenden	-	001086.95-2	19.04.1995	RS	BB
Französisch	VR	3006	22.08.1991	VV	BB
Gesellschaftslehre: Erdkunde	VR	3002.3	22.08.1991	VV	BB
Gesellschaftslehre: Geschichte	VR	3002.2	22.08.1991	VV	BB
Gesellschaftslehre: Politische Bildung	VR	3002.1	22.08.1991	VV	BB
Italienisch	UV	301033.98	01.08.1998	RS	BE
Kunst	VR	3010.92	10.08.1992	VV	BB
Latein (Sek.I und GOST)	VR	4023.92	10.08.1992	VV	BB
Lebensgestaltung-Ethik- Religionskunde	UV	302041.96	25.06.1996	RS	BB
Mathematik	VR	3004	22.08.1991	VV	BB



<b>Titel Kurzfassung</b>	<b>Status</b>	<b>Nr. des Plans</b>	<b>Datum der Inkraftsetzung im Land BB</b>	<b>Inkraft- setzung per</b>	<b>Herkunfts- land</b>
Musik	VR	3009.92	10.08.1992	VV	BB
Naturwissenschaften: Biologie Chemie Physik Wahlpflichtbereich I	VR	3022.92	10.08.1992	VV	BB
Polnisch	UV	301011.99	01.08.1999	RS	BB
Russisch	VR	3005	22.08.1991	VV	BB
Sorbisch/Wendisch	RP	101013.97	01.08.1997	VV	BB
Spanisch	-	301036.95	01.08.1995	VV	NRW*
Sport	VR	3015.92	10.08.1992	VV	BB
<b>GYMNASIALE OBERSTUFE</b>					
Astronomie Anregungen für einen schul- internen Rahmenlehrplan	-	403051.99	-	-	BB
Bautechnik	VR	4037.92	10.08.1992	VV	SH
Biologie, Chemie, Physik	VR	4029.92	10.08.1992	VV	BB
Chemietechnik	VR	4034.92	10.08.1992	VV	SH
Darstellendes Spiel	VR	4038.92	10.08.1992	VV	BB
Deutsch	VR	4001.92	10.08.1992	VV	BB
Elektrotechnik	VR	4035.92	10.08.1992	VV	SH
Englisch	VR	4003.92	10.08.1992	VV	BB
Erdkunde	VR	4007.92	10.08.1992	VV	BB
Erziehungswissenschaften	VR	4039.92	10.08.1992	VV	BB
Französisch	VR	4013.92	10.08.1992	VV	BB
Geschichte	VR	4006.92	10.08.1992	VV	BB
Griechisch	VR	4024.92	10.08.1992	VV	BB
Informatik	VR	4030.92	10.08.1992	VV	BB
Italienisch	UV	401033.98	01.08.1998	RS	BE*
Kunst	VR	4010.92	10.08.1992	VV	BB

<b>Titel Kurzfassung</b>	<b>Status</b>	<b>Nr. des Plans</b>	<b>Datum der Inkraftsetzung im Land BB</b>	<b>Inkraft- setzung per</b>	<b>Herkunfts- land</b>
Latein (Sek.I und GOST)	VR	4023.92	10.08.1992	VV	BB
Maschinentechnik	VR	4036.92	10.08.1992	VV	SH
Mathematik	VR	4002.92	10.08.1992	VV	BB
Musik	VR	4009.92	10.08.1992	VV	BB
Philosophie	RP	402018	01.08.1993	VV	BB
Politische Bildung	VR	402011.94	01.08.1993	VV	BB
Polnisch	RP	401011	01.08.1993	VV	BB
Psychologie	RP	402017	01.08.1993	VV	BB
Rechnungswesen	VR	4033.92	10.08.1992	VV	SH
Recht	RP	402015	01.08.1993	VV	BB
Russisch	VR	4014.92	10.08.1992	VV	BB
Sorbisch / Wendisch	RP	101013.97	01.08.1997	VV	BB
Spanisch	-	401036.95	01.08.1995	VV	NRW*
Sport	RP	404001	01.08.1993	VV	BB
Technik	RP	403013	01.08.1993	VV	BB
Wirtschaftsinformatik	VR	403036.94	01.08.1993	VV	BB
Wirtschaftswissenschaft	RP	402014	01.08.1993	VV	BB
Wirtschaftswissenschaft (b)	VR	4032.92	10.08.1992	VV	SH
<b>BERUFLICHE BILDUNG - Berufsübergreifend</b>					
Deutsch	VR	4277	22.08.1991	VV	BB*
Englisch für gewerblich- technische Berufe	UV	o. Nr.	01.02.1999	RS	BY*
Englisch für kaufmännische und verwaltende Berufe	UV	o. Nr.	01.02.1999	RS	BY*
Politische Bildung/Wirt- schaftslehre bzw. Wirtschafts- und Sozialkunde	UV	4278	01.08.1997	RS	BB*
Sport in der beruflichen Bildung	UV	504001.97	01.08.1997	RS	BB

<b>Titel Kurzfassung</b>	<b>Status</b>	<b>Nr. des Plans</b>	<b>Datum der Inkraftsetzung im Land BB</b>	<b>Inkraft- setzung per</b>	<b>Herkunfts- land</b>
<b>BERUFSSCHULE</b>					
<b>Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung</b>					
Bankkaufmann/-frau	KMK	51016910.98	01.08.1998	VV	-
Bürokaufmann/-frau	KMK	51017809.96	01.08.1996	VV	-
Industriekaufmann/-frau	KMK	51017813.96	01.08.1996	VV	-
Kaufmann/-frau für Büro- kommunikation	KMK	51017810.96	01.08.1996	VV	-
Kaufmann/-frau im Einzelhandel	KMK	51016812.96	01.08.1996	VV	-
Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr	KMK	51017123.99	01.08.1999	VV	-
Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel	KMK	51016811.97	01.08.1997	VV	-
Kaufmann/-frau in der Grund- stücks- und Wohnungswirtschaft	KMK	51017816.96	01.08.1996	VV	-
Reiseverkehrskaufmann/-frau	KMK	51017020.98	01.08.1998	VV	-
Speditionskaufmann/-frau	KMK	51017010.96	01.08.1996	VV	-
Versicherungskaufmann/-frau	KMK	51016940.96	01.08.1996	VV	-
Werbekaufmann/-frau	KMK	51017031.96	01.08.1996	VV	-
<b>Berufsfeld Metalltechnik</b>					
Anlagenmechaniker/-in Apparatetechnik	KMK	51022520.96	01.08.1996	VV	-
Anlagenmechaniker/-in Schweißtechnik	KMK	51042412.97	01.08.1997	VV	-
Anlagenmechaniker/-in Versorgungstechnik	KMK	51022630.96	01.08.1996	VV	-
Anlagenmechaniker/-in Apparatetechnik (3./4. Aj.)	EM	4263	-	-	BE*
Anlagenmechaniker/-in Versorgungstechnik (3./4. Aj.)	EM	4267	-	-	BE*
Automobilmechaniker/-in	KMK	51022809.96	01.08.1996	VV	-
Automobilmechaniker/-in (2. Aj.)	EM	4255	-	-	BE*

<b>Titel Kurzfassung</b>	<b>Status</b>	<b>Nr. des Plans</b>	<b>Datum der Inkraftsetzung im Land BB</b>	<b>Inkraft- setzung per</b>	<b>Herkunfts- land</b>
Automobilmechaniker/-in (3./4. Aj.)	EM	4256	-	-	BE*
Dreher/-in	KMK	51022210.96	01.08.1996	VV	-
Dreher/-in (2. Aj.)	EM	4236	-	-	BE*
Feinmechaniker/-in Feingerätebau	KMK	51023000.96	01.08.1996	VV	-
Feinmechaniker/-in Nähmaschineninstandhaltung	KMK	51023004.96	01.08.1996	VV	-
Feinmechaniker/-in (2. Aj.)	EM	2-51022840	-	-	BE*
Feinmechaniker/-in Feingerätebau (3./4. Aj.)	EM	3-51022840.1	-	-	BE*
Fertigungsmechaniker/-in	KMK	51042856.97	01.08.1997	VV	-
Fluggerätemechaniker/-in	KMK	51022830.97	01.08.1997	VV	-
Gas- und Wasserinstallateur/-in	KMK	51022671.96	01.08.1996	VV	-
Gas- und Wasserinstallateur/-in (2. Aj.)	EM	4205	-	-	BE*
Gas- und Wasserinstallateur/-in (3./4. Aj.)	EM	3-51022621	-	-	BE*
Gießereimechaniker/-in	KMK	51042020.97	01.08.1997	VV	-
Industriemechaniker/-in Betriebstechnik	KMK	51022740.96	01.08.1996	VV	-
Industriemechaniker/-in Geräte- und Feinwerktechnik	KMK	51022840.96	01.08.1996	VV	-
Industriemechaniker/-in Maschinen- und Systemtechnik	KMK	51022730.96	01.08.1996	VV	-
Industriemechaniker/-in Produktionstechnik	KMK	51022850.96	01.08.1996	VV	-
Industriemechaniker/-in und Werkzeugmechaniker/-in (2. Aj.)	EM	4271	-	-	BE*
Industriemechaniker/-in (3./4. Aj.) Betriebstechnik	EM	4260	-	-	BE*
Produktionstechnik	EM	4261	-	-	BE*

<b>Titel Kurzfassung</b>	<b>Status</b>	<b>Nr. des Plans</b>	<b>Datum der Inkraftsetzung im Land BB</b>	<b>Inkraft- setzung per</b>	<b>Herkunfts- land</b>
Maschinen- und System- technik	EM	4272	-	-	BE*
Karosserie- und Fahrzeug- bauer/-in	KMK	51022613.96	01.08.1996	VV	-
Karosserie- und Fahrzeug- bauer/-in (2. Aj.)	EM	4206	-	-	BE*
Karosserie- und Fahrzeugbauer/-in (3./4. Aj.)					
Karosseriebau	EM	3-51022613.1	-	-	BE*
Fahrzeugbau	EM	3-51022613.2	-	-	BE*
Klempner/-in	KMK	51022610.96	01.08.1996	VV	-
Klempner/-in (2. Aj.)	EM	2-51022610	-	-	BE*
Klempner/-in (3./4. Aj.)	EM	3-51022610	-	-	BE*
Konstruktionsmechaniker/-in Ausrüstungstechnik	KMK	51022710.96	01.08.1996	VV	-
Konstruktionsmechaniker/-in Feinblechbautechnik	KMK	51022755.96	01.08.1996	VV	-
Konstruktionsmechaniker/-in Metall- und Schiffbautechnik	KMK	51022750.96	01.08.1996	VV	-
Konstruktionsmechaniker/-in Schweißtechnik	KMK	51042412.97	01.08.1997	VV	-
Konstruktionsmechaniker/-in und Anlagenmechaniker/-in (2. Aj.)	EM	4246	-	-	BE*
Konstruktionsmechaniker/-in (3./4. Aj.)					
Ausrüstungstechnik	EM	4242	-	-	BE*
Feinblechbautechnik	EM	4241	-	-	BE*
Metall- und Schiffbautechnik	EM	4239	-	-	BE*
Kraftfahrzeugelektriker/-in	KMK	51023114.96	01.08.1996	VV	-
Kraftfahrzeugelektriker/-in (2. Aj.)	EM	2-51023114	-	-	BE*
Kraftfahrzeugelektriker/-in (3./4. Aj.)	EM	3-51023114	-	-	BE*
Kraftfahrzeugmechaniker/-in Personenkraftwageninstandhaltung	KMK	51022810.96	01.08.1996	VV	-

<b>Titel Kurzfassung</b>	<b>Status</b>	<b>Nr. des Plans</b>	<b>Datum der Inkraftsetzung im Land BB</b>	<b>Inkraft- setzung per</b>	<b>Herkunfts- land</b>
Nutzkraftwageninstandhaltung Kraftradinstandhaltung					
Landmaschinenmechaniker/-in	KMK	51022820.96	01.08.1996	VV	-
Maschinenbaumechaniker/-in Allgemeiner Maschinenbau Wagenbau Erzeugende Mechanik	KMK	51022735.96	01.08.1996	VV	-
Maschinenbaumechaniker/-in (2. Aj.)	EM	4207	-	-	BE*
Maschinenbaumechaniker/-in (3./4. Aj.) Allgemeiner Maschinenbau Erzeugende Mechanik	EM EM	3-51022735.1 3-51022735.3	- -	- -	BE* BE*
Metallbauer/-in Konstruktionstechnik Metallgestaltung Anlagen- und Fördertechnik Landtechnik Fahrzeugbau	KMK	51022701.96	01.08.1996	VV	-
Metallbauer/-in (2. Aj.)	EM	4208	-	-	BE*
Metallbauer/-in (3./4. Aj.) Konstruktionstechnik Metallgestaltung Anlagen- und Fördertechnik	EM EM EM	3-51022701.1 3-51022701.2 3-51022701.3	- - -	- - -	BE* BE* BE*
Metallbildner/-in	KMK	51022025.98	01.08.1998	VV	-
Metall- und Glockengießer/-in	KMK	51022026.98	01.08.1998	VV	-
Schneidwerkzeugmechaniker/-in	KMK	51022516.96	01.08.1996	VV	-
Werkzeugmacher/-in Stanzwerkzeug- und Vorrich- tungsbau Formenbau	KMK	51022900.96	01.08.1996	VV	-
Werkzeugmacher/-in (2. Aj.)	EM	4265	-	-	BE*
Werkzeugmacher/-in (3./4. Aj.) Stanzwerkzeug- und Vorrichtungsbau Formenbau	EM EM	3-51022910.1 3-51022910.2	- -	- -	BE* BE*
Werkzeugmechaniker/-in Formentechnik	KMK	51022912.96	01.08.1996	VV	-

<b>Titel Kurzfassung</b>	<b>Status</b>	<b>Nr. des Plans</b>	<b>Datum der Inkraftsetzung im Land BB</b>	<b>Inkraft- setzung per</b>	<b>Herkunfts- land</b>
Werkzeugmechaniker/-in Instrumententechnik	KMK	51022843.96	01.08.1996	VV	-
Werkzeugmechaniker/-in Stanz- und Umformtechnik	KMK	51022910.96	01.08.1996	VV	-
Werkzeugmechaniker/-in und Industriemechaniker/-in (2. Aj.)	EM	4271	-	-	BE*
Werkzeugmechaniker/-in (3./4. Aj.)					
Instrumententechnik	EM	4248	-	-	BE*
Stanz- und Umformtechnik	EM	4273	-	-	BE*
Formtechnik	EM	4264	-	-	BE*
Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/-in	KMK	51022622.96	01.08.1996	VV	-
Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/-in (2. Aj.)	EM	4244	-	-	BE*
Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/-in (3./4. Aj.)	EM	3-51022622	-	-	BE*
Zerspanungsmechaniker/-in Automaten-Drehtechnik	KMK	51022212.96	01.08.1996	VV	-
Zerspanungsmechaniker/-in Drehtechnik	KMK	51022211.96	01.08.1996	VV	-
Zerspanungsmechaniker/-in Frästechnik	KMK	51022221.96	01.08.1996	VV	-
Zerspanungsmechaniker/-in Schleiftechnik	KMK	51022251.96	01.08.1996	VV	-
Zerspanungsmechaniker/-in (2. Aj.)	EM	4266	-	-	BE*
Zerspanungsmechaniker/-in (3./4. Aj.)					
Automaten-Drehtechnik	EM	4233	-	-	BE*
Drehtechnik	EM	4235	-	-	BE*
Frästechnik	EM	4234	-	-	BE*
Schleiftechnik	EM	4238	-	-	BE*
Zweiradmechaniker/-in	KMK	51022853.96	01.08.1996	VV	-
Zweiradmechaniker/-in (2. Aj.)	EM	4216	-	-	BE*

<b>Titel Kurzfassung</b>	<b>Status</b>	<b>Nr. des Plans</b>	<b>Datum der Inkraftsetzung im Land BB</b>	<b>Inkraft- setzung per</b>	<b>Herkunfts- land</b>
Zweiradmechaniker/-in (3./4. Aj.)	EM	3-51022853	-	-	BE*
<b>Berufsfeld Elektrotechnik</b>					
Grundlagen der Elektrotechnik für handwerkliche Berufe Grundlagen des Technischen Zeichnens und der Werkstoff- technik (1. Aj.)	EM	4223	-	-	BE*
Elektroanlagenmonteur/-in	KMK	51033100.97	01.08.1997	VV	-
Elektroinstallateur/-in	KMK	51033110.96	01.08.1996	VV	-
Elektroinstallateur/-in (2. Aj.)	EM	2-51033110	-	-	BE*
Elektroinstallateur/-in (5.-7. Ahj.)	EM	4224	-	-	BE*
Elektromaschinenmonteur/-in	KMK	51033132.96	01.08.1996	VV	-
Elektromaschinenmonteur/-in Steuerungstechnik Elektrische Maschinen I (4. Ahj.)	EM	4227	-	-	BE*
Elektromaschinenmonteur/-in (5.-7. Ahj.)	EM	4228	-	-	BE*
Elektromechaniker/-in	KMK	51033141.96	01.08.1996	VV	-
Elektromechaniker/-in (2. Aj.)	EM	4226	-	-	BE*
Elektromechaniker/-in (5.-7. Ahj.)	EM	4225	-	-	BE*
Energieelektroniker/-in Anlagentechnik	KMK	51033113.96	01.08.1996	VV	-
Energieelektroniker/-in Betriebstechnik	KMK	51033115.96	01.08.1996	VV	-
Energieelektroniker/-in Steuerungstechnik Elektrische Maschinen I (4. Ahj.)	EM	4220	-	-	BE*
Energieelektroniker/-in (5.-7. Ahj.)	EM	4221	-	-	BE*



<b>Titel Kurzfassung</b>	<b>Status</b>	<b>Nr. des Plans</b>	<b>Datum der Inkraftsetzung im Land BB</b>	<b>Inkraft- setzung per</b>	<b>Herkunfts- land</b>
Fernmeldeanlagenelektroniker/-in	KMK	51033124.96	01.08.1996	VV	-
Industrieelektroniker/-in Gerätetechnik	KMK	51033143.96	01.08.1996	VV	-
Industrieelektroniker/-in Produktionstechnik	KMK	51033111.96	01.08.1996	VV	-
Industrieelektroniker/-in Digitale Schaltungs- und Steuerungstechnik Grundlagen der Energie- und Schutztechnik (4. Ahj.)	EM	4229	-	-	BE*
Industrieelektroniker/-in Gerätetechnik (3./4. Aj.)	EM	3-51033143	-	-	BE*
Industrieelektroniker/-in Produktionstechnik (5.-7. Ahj.)	EM	4231	-	-	BE*
Informationselektroniker/-in	KMK	51033146.99	01.08.1999	VV	-
Kommunikationselektroniker/-in Funktechnik	KMK	51033153.96	01.08.1996	VV	-
Kommunikationselektroniker/-in Informationstechnik	KMK	51033171.96	01.08.1996	VV	-
Kommunikationselektroniker/-in Telekommunikationstechnik	KMK	51033120.96	01.08.1996	VV	-
Kommunikationselektroniker/-in Telekommunikationstechnik und Fernmeldeanlagenelektronik (3./4. Aj.)	EM	3-51033120	-	-	BE*
Kommunikationselektroniker/-in Digitale Informationsverarbeitung Verstärkertechnik (4. Aj.)	EM	4230	-	-	BE*
Kommunikationselektroniker/-in (5.-7.Ahj.) Funktechnik	EM	4243	-	-	BE*
Informationstechnik	EM	4232	-	-	BE*
Prozeßleitelektroniker/-in	KMK	51033165.96	01.08.1996	VV	-
<b>Berufsfeld Bautechnik</b>					
Bauwerksabdichter/-in	KMK	51044825.97	01.08.1997	VV	-

<b>Titel Kurzfassung</b>	<b>Status</b>	<b>Nr. des Plans</b>	<b>Datum der Inkraftsetzung im Land BB</b>	<b>Inkraft- setzung per</b>	<b>Herkunfts- land</b>
Bauzeichner/-in	KMK	51046352.96	01.08.1996	VV	-
Berufsausbildung in der Bauwirtschaft	KMK	51044400.99	01.08.1999	VV	-
- Hochbaufacharbeiter/-in (Maurer/-in, Beton und Stahl- betonbauer/-in, Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in)					
- Ausbaufacharbeiter/-in (Zimmerer/Zimmerin, Stukka- teur/-in, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in, Trockenmonteur/-in)					
- Tiefbaufacharbeiter/-in (Straßenbauer/-in, Rohrleitungs- bauer/-in, Kanalbauer/-in, Brun- nenbauer/-in, Spezialtiefbauer/-in, Gleisbauer/-in)					
Betonstein- und Terrazzo- hersteller/-in	KMK	51041121.96	01.08.1996	VV	-
Dachdecker/-in	KMK	51044520.98	01.08.1998	VV	-
Fassadenmonteur/-in	KMK	51044824.99	01.08.1999	VV	-
Gerüstbauer/-in	KMK	51044531.00	01.08.2000	VV	-
Isolierfacharbeiter/-in Isolierer/-in	KMK	51044820.97	01.08.1997	VV	-
Trockenbaumonteur/-in	KMK	51044821.96	01.08.1996	VV	-
Wasserbauer/-in	KMK	51044652.96	01.08.1996	VV	-
<b>Berufsfeld Holztechnik</b>					
Bootsbauer/-in	KMK	51055041.00	01.08.2000	VV	-
Holzmechaniker/-in	KMK	51055050.96	01.08.1996	VV	-
Tischler/-in	KMK	51055010.97	01.08.1997	VV	-
<b>Berufsfeld Textiltechnik und Bekleidung</b>					
Bekleidungsindustrie Modenäher/-in Modeschneider/-in	KMK	51063522.97	01.08.1997	VV	-
Damenschneider/-in	KMK	51063513.96	01.08.1996	VV	-
Herrenschneider/-in	KMK	51063512.96	01.08.1996	VV	-

<b>Titel Kurzfassung</b>	<b>Status</b>	<b>Nr. des Plans</b>	<b>Datum der Inkraftsetzung im Land BB</b>	<b>Inkraft- setzung per</b>	<b>Herkunfts- land</b>
<b>Berufsfeld Chemie, Physik, Biologie</b>					
Biogielaborant/-in	KMK	51076311.00	01.08.2000	VV	-
Chemielaborant/-in	KMK	51076330.00	01.08.2000	VV	-
Chemikant/-in	KMK	51071410.96	01.08.1996	VV	-
Lacklaborant/-in	KMK	51076332.00	01.08.2000	VV	-
Milchwirtschaftliche/-r Laborant/-in	KMK	51076330.96	01.08.1996	VV	-
Werkstoffprüfer/-in	KMK	51076323.97	01.08.1997	VV	-
<b>Berufsfeld Drucktechnik</b>					
Drucker/-in	KMK	51071730.00	01.08.2000	VV	-
Mediengestalter/-in für Digital- und Printmedien	KMK	51081850.98	01.08.1998	VV	-
Siebdrucker/-in	KMK	51071754.00	01.08.2000	VV	-
<b>Berufsfeld Farbtechnik und Raumgestaltung</b>					
Maler/-in und Lackierer/-in und Schilder- und Lichtreklame- hersteller/-in (1. Aj.)	VR	4209	22.08.1991	VV	BE
Maler/-in und Lackierer/-in (2. Aj.)	VR	2-51095110.1	01.07.1993	VV	BE
Maler/-in und Lackierer/-in (3. Aj.)	VR	3-51095110.1	01.03.1995	VV	BE
Raumausstatter/-in	KMK	51094910.96	01.08.1996	VV	-
Schauerbegealter/-in	KMK	51098361.96	01.08.1996	VV	-
<b>Berufsfeld Körperpflege</b>					
Friseur/-in	KMK	51119010.97	01.08.1997	VV	-
<b>Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft</b>					
Bäcker/-in	KMK	51123911.96	01.08.1996	VV	-
Bäcker/-in	EM	3911.94	-	-	BB*
Berufe im Gastgewerbe:	KMK	51149100.98	01.08.1998	VV	-

<b>Titel Kurzfassung</b>	<b>Status</b>	<b>Nr. des Plans</b>	<b>Datum der Inkraftsetzung im Land BB</b>	<b>Inkraft- setzung per</b>	<b>Herkunfts- land</b>
Fachkraft im Gastgewerbe Fachmann/-frau für System- gastronomie Hotelfachmann/-frau Restaurantfachmann/-frau					
Fachverkäufer/-in im Nahrungsmittelhandwerk Bäckerei/Konditorei Fleischerei	KMK	51126821.96	01.08.1996	VV	-
Fachverkäufer/-in im Nahrungsmittelhandwerk Bäckerei/Konditorei	EM	51126821.97 EB	-	-	BB
Fachverkäufer/-in im Nahrungsmittelhandwerk Fleischerei	EM	51126821.97 EF	-	-	BB
Fleischer/-in	KMK	51124010.96	01.08.1996	VV	-
Fleischer/-in	EM	4010.94	-	-	BB*
Hauswirtschaftler/-in	KMK	51129212.99	01.08.1999	VV	-
Koch/Köchin	KMK	51124110.98	01.08.1998	VV	-
Koch/Köchin	EM	4110.94	-	-	BB*
Konditor/-in	KMK	51123920.96	01.08.1996	VV	-
<b>Berufsfeld Agrarwirtschaft</b>					
Forstwirt/-in	KMK	51130621.98	01.08.1998	VV	-
Gärtner/-in	KMK	51130510.96	01.08.1996	VV	-
Landwirt/-in	KMK	51130110.96	01.08.1996	VV	-
<b>Berufe ohne Berufsfeldzuordnung</b>					
Arzthelfer/-in	KMK	51148561.96	01.08.1996	VV	-
Augenoptiker/-in	KMK	51143041.97	01.08.1997	VV	-
Automobilkaufmann/-frau	KMK	51147040.98	01.08.1998	VV	-
Baugerätführer/-in	KMK	51145460.97	01.08.1997	VV	-
Betonfertigteilbauer/-in	KMK	51141122.96	01.08.1996	VV	-
Drogist/-in	KMK	51146841.96	01.08.1996	VV	-
Eisenbahner/-in im Betriebsdienst	KMK	51147121.97	01.08.1997	VV	-

<b>Titel Kurzfassung</b>	<b>Status</b>	<b>Nr. des Plans</b>	<b>Datum der Inkraftsetzung im Land BB</b>	<b>Inkraft- setzung per</b>	<b>Herkunfts- land</b>
Fachangestellte/-r für Arbeitsförderung	KMK	51147811.96	01.08.1996	VV	-
Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste - Archiv - Bibliothek - Information und Dokumentation - Bildagentur	KMK	51147050.98	01.08.1998	VV	-
Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste - Medizinische Dokumentation	KMK	51147051.00	01.08.2000	VV	-
Fachinformatiker/-in	KMK	51147748.97	01.08.1997	VV	-
Fachkraft für den Brief- und Frachtverkehr Postverkehrskaufmann/-frau	KMK	51147321.96	01.08.1996	VV	-
Fachkraft für Lagerwirtschaft	KMK	51144232.96	01.08.1996	VV	-
Fachkraft für Lebensmitteltechnik	KMK	51142329.00	01.08.2000	VV	-
Fachkraft für Veranstaltungstechnik	KMK	51149140.98	01.08.1998	VV	-
Film- und Videolaborant/-in	KMK	51146341.96	01.08.1996	VV	-
Florist/-in	KMK	51140531.97	01.08.1997	VV	-
Fluggeräteelektroniker/-in	KMK	51153163.97	01.08.1997	VV	-
Fotograf/-in	KMK	51148370.97	01.08.1997	VV	-
Fotolaborant/-in	KMK	51146340.96	01.08.1996	VV	-
Fotomedienlaborant/-in	KMK	51148355.98	01.08.1998	VV	-
Glaser/-in	KMK	51144850.96	01.08.1996	VV	-
Handelsfachpacker/-in	UV	o. Nr.	01.08.1996	RS	NRW
Holzbearbeitungsmechaniker/-in	KMK	51141810.96	01.08.1996	VV	-
Hörgeräteakustiker/-in	KMK	51143155.97	01.08.1997	VV	-
Informatikkaufmann/-frau	KMK	51147746.97	01.08.1997	VV	-
Informations- und Telekommu- nikationssystem-Elektroniker/-in	KMK	51143172.97	01.08.1997	VV	-
Informations- und Telekommu- nikationssystem-Kaufmann/-frau	KMK	51147791.97	01.08.1997	VV	-

<b>Titel Kurzfassung</b>	<b>Status</b>	<b>Nr. des Plans</b>	<b>Datum der Inkraftsetzung im Land BB</b>	<b>Inkraft- setzung per</b>	<b>Herkunfts- land</b>
Justizfachangestellte/-r	KMK	51147811.98	01.08.1998	VV	-
Kachelofen- und Luftheizungs- bauer/-in	KMK	51144840.96	01.08.1996	VV	-
Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien	KMK	51147060.98	01.08.1998	VV	-
Kaufmann/-frau für Verkehrs- service	KMK	51147029.97	01.08.1997	VV	-
Mechatroniker/-in	KMK	51156360.98	01.08.1998	VV	-
Mediengestalter/-in in Bild und Ton	KMK	51158354.97	01.08.1997	VV	-
Mikrotechnologe/-in	KMK	51156370.98	01.08.1998	VV	-
Molkereifachmann/-frau	KMK	51154311.96	01.08.1996	VV	-
Notarfachangestellte/-r	KMK	51157863.96	01.08.1996	VV	-
Orthopädiemechaniker/-in und Bandagist/-in	KMK	51153744.96	01.08.1996	VV	-
Pharmazeutisch-technische/-r Angestellte/-r	KMK	51156851.96	01.08.1996	VV	-
Produktgestalter/-in Textil	KMK	51158385.98	01.08.1998	VV	-
Rechtsanwaltsfachangestellte/-r	KMK	51157862.96	01.08.1996	VV	-
Schornsteinfeger/-in	KMK	51158042.97	01.08.1997	VV	-
Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr	KMK	51157250.98	01.08.1998	VV	-
Sozialversicherungsfach- angestellte/-r	KMK	51157811.97	01.08.1997	VV	-
Steinmetz- und Steinbildhauer/-in	KMK	51151011.96	01.08.1996	VV	-
Steuerfachangestellte/-r	KMK	51147534.96	01.08.1996	VV	-
Technische/-r Konfektionär/-in	KMK	51153564.97	01.08.1997	VV	-
Technische/-r Zeichner/-in	KMK	51156350.96	01.08.1996	VV	-
Textilmaschinenführer/-in Spinnerei	KMK	51153315.96	01.08.1996	VV	-
Textilmaschinenführer/-in Veredlung	KMK	51153620.97	01.08.1997	VV	-
Textilmaschinenführer/-in Weberei	KMK	51153421.97	01.08.1997	VV	-

<b>Titel Kurzfassung</b>	<b>Status</b>	<b>Nr. des Plans</b>	<b>Datum der Inkraftsetzung im Land BB</b>	<b>Inkraft- setzung per</b>	<b>Herkunfts- land</b>
Textilreiniger/-in	KMK	51159321.96	01.08.1996	VV	-
Tierarzhelfer/-in	KMK	51158563.96	01.08.1996	VV	-
Verfahrensmechaniker/-in für Beschichtungstechnik	KMK	51152343.99	01.08.1999	VV	-
Verfahrensmechaniker/-in für Kunststoff- und Kautschuktechnik	KMK	51141510.97	01.08.1997	VV	-
Verfahrensmechaniker/-in in der Hütten- und Halbzeugindustrie	KMK	51151910.97	01.08.1997	VV	-
Verfahrensmechaniker/-in in der Steine- und Erdenindustrie	KMK	51151120.97	01.08.1997	VV	-
Verlagskaufmann/-frau	KMK	51156830.98	01.08.1998	VV	-
Vermessungstechniker/-in	KMK	51156240.96	01.08.1996	VV	-
Ver- und Entsorger/-in	KMK	51159350.96	01.08.1996	VV	-
Vulkaniseur und Reifen- mechaniker/-in	KMK	51151440.96	01.08.1996	VV	-
Zahnarzhelfer/-in	KMK	51158562.96	01.08.1996	VV	-
Zahntechniker/-in	KMK	51153031.98	01.08.1998	VV	-
<b>BERUFSGRUNDBILDUNGSJAHR*</b>					
Englisch	VR	4284	22.08.1991	VV	NI
Wirtschaft und Verwaltung	VR	4289	22.08.1991	VV	NI
Metalltechnik	VR	4282	22.08.1991	VV	NI
Elektrotechnik	VR	4283	22.08.1991	VV	NI
Bautechnik	VR	4279	22.08.1991	VV	NI
Textiltechnik und Bekleidung	VR	4281	22.08.1991	VV	NI
Chemie, Physik, Biologie	VR	4285	22.08.1991	VV	NI
Drucktechnik	VR	4287	22.08.1991	VV	NI
Farbtechnik und Raumgestaltung	VR	4280	22.08.1991	VV	NI
Körperpflege	VR	4290	22.08.1991	VV	NI
Ernährung und Hauswirtschaft	VR	4286	22.08.1991	VV	NI
Agrarwirtschaft	VR	4288	22.08.1991	VV	NI

<b>Titel Kurzfassung</b>	<b>Status</b>	<b>Nr. des Plans</b>	<b>Datum der Inkraftsetzung im Land BB</b>	<b>Inkraft- setzung per</b>	<b>Herkunfts- land</b>
<b>BERUFSFACHSCHULE für sozialpflegerische Berufe*</b>					
Sozialpflegeassistent/-in (enthält alle Fächer des Bildungsganges)	UV	541617	01.08.1997	RS	BB
<b>BERUFSFACHSCHULE zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I</b>					
<b>Berufsfeldübergreifend</b>					
Deutsch	VR	4277	22.08.1991	VV	BB
Englisch	VR	4284	22.08.1991	VV	NI
Mathematik	VR	3004	22.08.1991	VV	BB
Orientierungsphase (Abl. MBS 1998 S. 533)	-	o. Nr.	01.08.1998	RS	BB
Sport	UV	504001.97	01.08.1997	RS	BB
Wirtschafts- und Sozialkunde	HU	4278	01.08.1997	RS	BB*
<b>Berufsfeldbezogen</b>					
Berufs- und Rechtskunde (Abl. MBS 1998 S. 534)	-	o. Nr.	01.08.1998	RS	BB
<b>BERUFSFACHSCHULE zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht (Assistentenberufe)</b>					
Deutsch	VR	4277	22.08.1991	VV	BB*
Englisch für gewerblich- technische Berufe	UV	o. Nr.	01.02.1999	RS	BY*
Englisch für kaufmännische und verwaltende Berufe	UV	o. Nr.	01.02.1999	RS	BY*
Kaufmännische/-r Assistent/-in Bürowirtschaft Fremdenverkehr	UV	561814.99	01.08.1999	RS	BB*
Kaufmännische/-r Assistent/-in	SIRP	ohne Nr.	01.08.2000	EG	BB*
Politische Bildung	HU	4278	01.08.1997	RS	BB*
Sport	UV	504001.97	01.08.1997	RS	BB
<b>FACHOBERSCHULE und Doppelqualifizierende Bildungsgänge</b>					
<b>Fachrichtungübergreifend</b>					
Biologie (12)	UV	80 012.92	01.08.1996	RS	NRW



<b>Titel Kurzfassung</b>	<b>Status</b>	<b>Nr. des Plans</b>	<b>Datum der Inkraftsetzung im Land BB</b>	<b>Inkraft- setzung per</b>	<b>Herkunfts- land</b>
Chemie (12)	UV	80 016.92	01.08.1996	RS	BE
Deutsch	UV	581001.99	01.08.1999	RS	BB
Englisch	UV	581021.99	01.08.1999	RS	BB
Mathematik	UV	583001.99	01.08.1999	RS	BE
Physik (11/12)	UV	80 011.92	01.08.1996	RS	BE
Sport in der beruflichen Bildung	UV	504001.97	01.08.1997	RS	BB
<b>FACHOBERSCHULE</b>					
<b>Fachrichtung Sozialwesen</b>					
Zweijähriger Bildungsgang (enthält alle fachrichtungs- bezogenen Fächer)	UV	501016.98	01.08.1998	RS	BB
<b>Fachrichtung Technik</b>					
Ein- und zweijähriger Bildungsgang (enthält alle fachrichtungs- bezogenen Fächer)	UV	581700.99	01.08.1999	RS	BB
<b>Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung</b>					
Einjähriger Bildungsgang (enthält alle fachrichtungs- bezogenen Fächer)	UV	501801.99	01.08.1999	RS	BB
<b>Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung</b>					
Zweijähriger Bildungsgang (enthält alle fachrichtungs- bezogenen Fächer)	UV	581802.99	01.08.1999	RS	BB
<b>Fachrichtung Agrarwirtschaft</b>					
Einjähriger Bildungsgang (enthält alle fachrichtungs- bezogenen Fächer)	UV	585013.99	01.08.1999	RS	BB
<b>FACHSCHULE Typ SOZIALWESEN</b>					
<b>Fachrichtung Altenpflege</b>					
Hinweise zum Unterricht (enthält alle Fächer des Bildungsganges)	HU	621011.96	01.08.1996	RS	BB

<b>Titel Kurzfassung</b>	<b>Status</b>	<b>Nr. des Plans</b>	<b>Datum der Inkraftsetzung im Land BB</b>	<b>Inkraft- setzung per</b>	<b>Herkunfts- land</b>
<b>Fachrichtung Heilerziehungspflege</b>					
Hinweise zum Unterricht (enthält alle Fächer des Bildungsganges)	HU	621013.97	01.08.1997	RS	BB
<b>Fachrichtung Sozialpädagogik</b>					
Hinweise zum Unterricht (enthält alle Fächer des Bildungsganges)	HU	621017.96	01.02.1996	RS	BB
<b>FACHSCHULE Typ TECHNIK</b>					
Berufs- und Arbeitspädagogik	Ausbildung der Ausbilder	o. Nr.	01.08.1994	VV	Hrsg. DIHT*
<b>Fachrichtung Bautechnik</b>					
Hinweise zum Unterricht Schwerpunkt: Hochbau Tiefbau	HU	6304.1-95 6304.2-95	01.08.1995	RS	BB
<b>Fachrichtung Kraftfahrzeugtechnik</b>					
Hinweise zum Unterricht	HU	630201.95	01.08.1995	RS	BB
<b>Fachrichtung Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik</b>					
Hinweise zum Unterricht	HU	630302.95	01.08.1995	RS	BB
<b>FACHSCHULE Typ WIRTSCHAFT</b>					
Hinweise zum Unterricht in der Zusatzausbildung Staatl. geprüfte/-r Betriebswirt/-in	HU	o. Nr.	01.08.1996	RS	(Kopie MBJS)
<b>ZWEITER BILDUNGSWEG</b>					
Deutsch	RP	701001	01.08.1993	VV	BB
Erziehungswissenschaft	RP	702016	01.08.1996	VV	BB
Gesellschaftswissenschaften: Erdkunde Geschichte Politische Bildung	RP	702010	01.08.1993	VV	BB
Informatik	RP	703012	01.08.1993	VV	BB

<b>Titel Kurzfassung</b>	<b>Status</b>	<b>Nr. des Plans</b>	<b>Datum der Inkraftsetzung im Land BB</b>	<b>Inkraft- setzung per</b>	<b>Herkunfts- land</b>
Kunst	RP	701071	01.08.1993	VV	BB
Latein	RP	701034	01.08.1993	VV	BB
Mathematik	RP	703001	01.08.1993	VV	BB
Moderne Fremdsprachen: Englisch Französisch Russisch	RP	701020	01.08.1993	VV	BB
Naturwissenschaften: Biologie Chemie Physik	RP	703018	01.08.1993	VV	BB

## Veröffentlichungen des Pädagogischen Landesinstitutes Brandenburg (PLIB)

Stand: Dezember 2000

Bestellungen der Broschüren sind unter Angabe der Reihe und der Heftnummer zu richten an:

Wissenschaft und Technik Verlag

Dresdener Straße 26

10999 Berlin

(Tel.: 030/61 66 02 22, Fax: 030/61 66 02 20)

Reihe	Heft-Nr.	Titel
Fachserie Lernort Schule	1	<b>Verbale Beurteilung in der Grundschule</b> - Praxishilfen und Materialien -
Fachserie Lernort Schule	2	<b>Kinder mit Förderbedarf</b> Neue Wege in der sonderpädagogischen Diagnostik
Fachserie Lernort Schule	3	<b>Umwelterziehung in Brandenburg</b> Anregungen zur ökologischen Gestaltung des Schullebens und der Schulfreiflächen
Fachserie Schulstruktur und Schulentwicklung	1	<b>Schulreform und deutscher Einigungsprozeß</b> Bericht über eine Fachtagung im PLIB, 9./10.9.1992
Fachserie Schulstruktur und Schulentwicklung	3	<b>Bildungsgänge und Unterrichtspraxis an den Oberstufenzentren in Brandenburg</b> Tagungsdokumentation, 1. Brandenburger Berufsschultage in Cottbus, 22./23.6.1993
Fachserie Schulstruktur und Schulentwicklung	5	<b>Wege entstehen beim Gehen</b> Kleine Grundschulen entwickeln ein Konzept
Fachserie Schulstruktur und Schulentwicklung	ohne	<b>Erinnerung für die Zukunft II</b> Das DDR-Bildungssystem als Geschichte und Gegenwart Eine Tagung im PLIB vom 6.-8.12.1995
Werkstattheft	10	<b>Physik und Medizin</b> Eine Unterrichtshilfe für den Physikunterricht in der Gymnasialen Oberstufe
Werkstattheft	11	<b>Der Lernbericht Zeugnisse ohne Noten</b> Eine Unterrichtshilfe für die pädagogische Praxis
Werkstattheft	12	<b>Grundsätze der Rahmenplanerarbeitung für die berufliche Bildung des Landes Brandenburg</b>
Werkstattheft	13	<b>Einführung in die Quantenphysik</b> Ein Unterrichtsvorschlag für die Grund- und Leistungsstufe
Werkstattheft	14	<b>Um-Welt-Lernen oder: Verändern durch Überwinden erfordert eigene Bewegung</b> Einblick in den BLK-Modellversuch „Um-Welt-Lernen in der Grundschule“
Werkstattheft	15	<b>Gewalt, Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit</b> Teil 1: Anregungen für die Schule
Werkstattheft	16	<b>Gewalt, Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit</b> Teil 2: Kommentierte Bibliographie

<b>Reihe</b>	<b>Heft-Nr.</b>	<b>Titel</b>
Werkstattheft	17	<b>Interkulturelle Erziehung</b> Teil 1: Leben in anderen Kulturen
Werkstattheft	18	<b>Interkulturelle Erziehung</b> Teil 2: Bist du wirklich so anders? Eine Projektwoche wird vorgestellt.
Werkstattheft	19	<b>Interkulturelle Erziehung</b> Teil 3: Kindheit eines Schwarzafrikaners
Werkstattheft	21	<b>Arbeiten mit den Rahmenplänen Biologie</b> Arbeitsmaterialien für den Biologieunterricht in der Sekundarstufe I und II
Werkstattheft	22	<b>Sachunterricht in der Grundschule</b>
Werkstattheft	23	<b>Unterrichtsmethoden im Fach Arbeitslehre</b>
Werkstattheft	24	<b>Arbeitslehre</b> Problemfeld H: Berufsorientierung
Werkstattheft	26	<b>Energieumwandlungen</b> Ein Unterrichtskonzept für Grundkurse der gymnasialen Oberstufe, Sek.II
Werkstattheft	27	<b>Fachübergreifende Jahresplanung in der Grundschule</b> Ein Leitfaden für die schulinterne Lehrplanung am Beispiel der Kl. 2 und 5
Werkstattheft	30	<b>Optische Geräte</b> Anregungen für ein Projekt im Wahlpflichtbereich Naturwissenschaften der Sekundarstufe I
Werkstattheft	31	<b>Märkische Dialekte in Brandenburg</b> Arbeitsmaterial für den Deutschunterricht der Klasse 7-13
Werkstattheft	32	<b>Materialien für den Einsatz im handlungsorientierten Unterricht eines Modellbetriebes</b>
Werkstattheft	33	<b>Der Schulverbund</b> Ein Kooperationsmodell von Gesamtschulen im ländlichen Raum
Werkstattheft	34	<b>Lebensgestaltung-Ethik-Religion</b> Unterrichtsbeispiele, Teil 1, Unterrichtseinheiten: Freiheit - wie frei ist der Mensch? Typisch Mann - typisch Frau?!
Werkstattheft	35	<b>Lebensgestaltung-Ethik-Religion</b> Unterrichtsbeispiele, Teil 2, Unterrichtseinheiten: Menschliches Zusammenleben und dessen Gestaltung Feste im Judentum Leben, Sterben, Tod
Werkstattheft	36	<b>Verhaltensbiologie</b> Ein Thema im Biologieunterricht der gymnasialen Oberstufe
Werkstattheft	38	<b>Nachhaltiges Wirtschaften</b> Anknüpfungspunkte für den Unterricht
Werkstattheft	39	<b>Das Geheimnis von Zippelsförde</b> Um-Welt-Lernen. Ein innovatives Fortbildungskonzept in Brandenburg: Pädagogen und Kinder lernen gemeinsam

<b>Reihe</b>	<b>Heft-Nr.</b>	<b>Titel</b>
Werkstattheft	40	<b>„Um-Welt-Lernen“</b> Beiträge aus der wissenschaftlichen Begleitung zum BLK-Modellversuch
Werkstattheft	41	Materialien zur Vollsimulation und zur Integrierten Theorie-Praxis-Prüfung (ITP) in der Ausbildung: <b>Wirtschaftsassistentin/Wirtschaftsassistent</b> (Anlage: 2 Disketten)
Werkstattheft	42	<b>Zur alternativen Unterrichtspraxis der Behandlung von Kohlenhydraten im Chemieunterricht der gymnasialen Oberstufe</b>
Werkstattheft	43	<b>StaatsKunst</b> Materialien zum fächerübergreifenden Unterricht in der gymnasialen Oberstufe im sprachlich-literarisch-musischen Aufgabenfeld: Latein/Kunst
Werkstattheft	44	<b>Kinderorientierter Anfangsunterricht</b> Erfahrungen aus dem Anfangsunterricht im Land Brandenburg
Werkstattheft	45	<b>Nicht sprechen können und dennoch nicht sprachlos sein</b>
Werkstattheft	46	<b>Lernbus</b> Mobile Lehrerfortbildung an Förderschulen für geistig Behinderte
Werkstattheft	47	<b>Berufs- und Lebensplanung</b> Lese- und Arbeitsbuch zur arbeitsorientierten und geschlechterbewußten Bildung
Werkstattheft	48	<b>Den kleinen Grundschulen das Wort geben</b> Dokumentation der 2. Fachtagung des Modellversuches „Kleine Grundschule“
Werkstattheft	49	<b>Schulentwicklung in Brandenburg</b> Dokumentation der Tagung zur Schulentwicklung im PLIB
Werkstattheft	50	<b>Pädagogischer Schulentwicklungsatlas Brandenburg</b>
Werkstattheft	51	<b>Jungen stärken</b> Zur Modernisierung der Lebensentwürfe von Jungen Lese- und Arbeitsbuch zur arbeitsorientierten und geschlechterbewussten Bildung
Werkstattheft	52	<b>Gemeinsamer Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I</b>
Werkstattheft	53	<b>Begegnung mit Sprachen im Land Brandenburg</b> 9 Grundschulen stellen sich vor
Werkstattheft	54	<b>Begegnung mit Sprachen im Land Brandenburg</b> Hinw. und Beispiele für die Zielsprachen Englisch, Französisch, Polnisch, Russisch
Werkstattheft	55	<b>Il aut être absolument moderne</b> Materialien zum fächerübergreifenden Unterricht Kunst / Französisch
Werkstattheft	56	<b>Auf dem Weg zu einer Schule für alle Kinder</b>
Werkstattheft	57	<b>Kleine Grundschulen machen Schule</b> Erfahrungen und Praxisbeispiele aus dem Modellversuch
Werkstattheft	58	<b>Jenaplanschule Lübbenau</b> Ein Schulversuch zur Reform der Grundschulen

<b>Reihe</b>	<b>Heft-Nr.</b>	<b>Titel</b>
Werkstattheft	59	<b>Begegnung mit Sprachen</b> Beispiel aus Unterricht und Fortbildung (3)
Werkstattheft	60	<b>Macht der Worte - Macht der Bilder</b> Materialien zum fächerverbindenden Unterricht an der gymnasialen Oberstufe Geschichte / Kunst / Latein / Politische Bildung
Werkstattheft	61	<b>Qualität von Unterricht und Schulleben in (Kleinen) Grundschulen</b>
Werkstattheft	62	<b>Binnendifferenzierung an Stamm- und Stützpunktschulen</b> Hinweise zum Unterricht für Kinder Fahrender
Handreichungen	1	<b>Lehrerhandreichung für den Unterricht im Fach Arbeitslehre</b> Problemfeld A: Arbeiten und Wirtschaften im Haushalt
Handreichungen	2	<b>Lehrerhandreichung für den Unterricht im Fach Arbeitslehre</b> Problemfeld B: Wohnen und Zusammenleben im Haushalt
Handreichungen	4	<b>Lehrerhandreichung für den Unterricht im Fach Arbeitslehre:</b> <b>Schülerbetriebspraktikum</b>
Handreichungen	5	<b>Schwimmunterricht in der Grundschule</b>
Handreichungen	6	<b>Gymnasiale Oberstufe Abiturprüfung Chemie</b> Hinweise und Beispiele
Handreichungen	7	<b>Gymnasiale Oberstufe Abiturprüfung Mathematik</b> Hinweise und Beispiele
Handreichungen	8	<b>Gymnasiale Oberstufe Abiturprüfung Biologie</b> Hinweise und Beispiele
Handreichungen	9	<b>Sportspiele ohne Aggression</b>
Handreichungen	10	<b>Gymnasiale Oberstufe Abiturprüfung Erdkunde, Teil 1</b> Hinweise und Beispiele
Handreichungen	11	<b>Gymnasiale Oberstufe Abiturprüfung Erdkunde, Teil 2</b> Hinweise und Beispiele
Handreichungen	12	<b>Gymnasiale Oberstufe Abiturprüfung Geschichte</b> Hinweise und Beispiele
Handreichungen	13	<b>Gymnasiale Oberstufe Abiturprüfung Musik</b> Hinweise und Beispiele
Handreichungen	14	<b>Gymnasiale Oberstufe Abiturprüfung Kunst</b> Hinweise und Beispiele
Handreichungen	15	<b>Gymnasiale Oberstufe Abiturprüfung Englisch</b> Hinweise und Beispiele
Handreichungen	16	<b>Gymnasiale Oberstufe Abiturprüfung Französisch</b> Hinweise und Beispiele
Handreichungen	17	<b>Gymnasiale Oberstufe Abiturprüfung Russisch</b> Hinweise und Beispiele

Reihe	Heft-Nr.	Titel
Handreichungen	18	<b>Gymnasiale Oberstufe Abiturprüfung Sport</b> Hinweise und Beispiele
Handreichungen	19	<b>Gymnasiale Oberstufe Abiturprüfung Politische Bildung</b> Hinweise und Beispiele
Handreichungen	20	<b>Gymnasiale Oberstufe Abiturprüfung Physik</b> Hinweise und Beispiele
Handreichungen	21	<b>Gymnasiale Oberstufe Abiturprüfung Psychologie</b> Hinweise und Beispiele
Handreichungen	22	<b>Hinweise für den Unterricht für die Kinder Fahrender,</b> insbesondere aus Schaustellerfamilien und aus Familien Zirkusangehöriger Primarstufe, Sekundarstufe I
Handreichungen	24	<b>Psychologieunterricht in der gymnasialen Oberstufe</b> Eine paradigmensorientierte Unterrichtsreihe für die Einführungsphase
Handreichungen	25	<b>Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe</b> Themenorientierter Theorieunterricht im Fach Sport in der Abiturstufe
Handreichungen	26	<b>Recht und Gerechtigkeit</b> Kommentierte Unterrichtsmaterialien zum Fach LER, Teil B: Bausteine
Ohne Reihe		<b>Das Schülerbetriebspraktikum im Land Brandenburg</b> Die Orientierungschance Das Lehrerbegleitheft
		<b>Das Schülerbetriebspraktikum im Land Brandenburg</b> Die Orientierungschance Tipps, Hinweise und Formulare für Schülerinnen und Schüler zur Vorbereitung und Durchführung

#### **Publikationen aus dem Bereich Weiterbildung**

Bestellungen richten Sie bitte an das  
Pädagogische Landesinstitut Brandenburg  
14974 Ludwigsfelde

#### **Info-Dienst "Weiterbildung in Brandenburg" 3/1999**

(Perspektiven der Qualitätsentwicklung, Lernfest 1999, Arbeitsgruppe "Bildung für Toleranz", Buchtipps und aktuelle Hinweise etc.)

#### **Info-Dienst "Weiterbildung in Brandenburg" 1/2000**

(Qualitätsentwicklung in der Weiterbildung, Bildungsfreistellung in Europa, Selbstgesteuertes Lernen, Erfahrungen und Nachrichten aus den Weiterbildungsinstitutionen etc.)

#### **Info-Dienst "Weiterbildung in Brandenburg" 2/2000**

(Landesorganisation der Weiterbildung, Lernen von Erwachsenen, Selbstgesteuertes Lernen, Praxisbeispiele der "Bildung für Toleranz", EU-Förderprogramm etc.)

#### **Fachserie Weiterbildung in Brandenburg**

Heft 1: Frauenbildung in unsicheren Zeiten  
Standortbestimmung und Perspektiven von Frauenbildung und -projekten in Brandenburg  
Dokumentation einer Fachtagung im PLIB am 13./14.9.1994

#### **Weiterbildung in Brandenburg**

Heft 2: Fachserie Weiterbildung in Brandenburg  
Lernen Erwachsene anders? - Texte zur Erwachsenenspezifik im Zweiten Bildungsweg



**Übersicht der erschienenen Veröffentlichungen und Medienproduktionen des  
Medienpädagogischen Zentrums Brandenburg (MPZ)  
1992 - 2000**

Medienpädagogisches Zentrum  
Land Brandenburg  
Yorckstraße 2  
14467 Potsdam

(Tel.: 0331/2 89 98-0, Fax: 0331/2 89 98-32)

Stand: Dezember 2000

**1. Veröffentlichungen zur Medienpädagogik** (alphabetische Reihenfolge)

<b>Titel:</b>	<b>Art:</b>	<b>Bemerkung/Preis:</b>
„Aktive Medienarbeit im Land Brandenburg“, Adressen und praktische Hinweise (80 Seiten), 1995	Arbeitshilfe	vergriffen
„Alltag der Gewalt - Jugendliche in Frankfurt/O. zwischen Frust und Aufbruch“, Begleitmaterial zu einer ORB-Schulfernsehsendung (83 Seiten), 1999	Schulfernsehbegleitheft	3,00 DM
„Alte Kulturen in Mitteleuropa“, Begleitmaterial zu einer ORB-Schulfernsehsehtendefolge (52 Seiten), 1994	Schulfernsehbegleitheft	1,00 DM
„anything.goes@internet-Wohin geht der Jugendschutz“, Dokumentation zur Fachtagung (48 Seiten), 1998		downloading möglich unter <a href="http://www.mpz.brandenburg">http://www.mpz.brandenburg</a>
„Archiv der Erinnerung - Interviews mit Überlebenden der Shoah“, Begleitmaterial zu 6 Videos (184 Seiten), 1998	Medienbegleitheft	9,60 DM
„Auf der Suche nach Heimat -Jüdische Einwanderer im Land Brandenburg“, Begleitmaterial zu einer ORB-Schulfernsehsendung (62 Seiten), 1997	Schulfernsehbegleitheft	vergriffen
„Beruf Neonazi“, Begleitmaterial zum Video (30 Seiten), 1995	Medienbegleitheft	vergriffen
„Blickwechsel - Menschen suchen Asyl: Fotografie als Erkenntnis“, Begleitmaterial zur Diareihe und Wanderausstellung (56 Seiten), 1992	Medienbegleitheft	2,00 DM
„Brandenburgische Landschaften: Rheinsberg“, Begleitheft zu einer ORB-Schulfernsehsendung (27 Seiten), 1994	Schulfernsehbegleitheft	1,00 DM
„British Cultural Studies - Media Texts, Approaches und Skills, Unterrichtsmaterial mit Folien, Tonkassette und Video (360 Seiten), 1999	Arbeitshilfe	auf Anfrage
„CYRANO DE BERGERAC“, Unterrichtsmaterial zu einem originalsprachigen Spielfilm, (66 Seiten), 2000	Arbeitshilfe	4,00 DM
„Das chaotische Leben oder die Kraft der Improvisation“, Begleitmaterial zu einer ORB-Schulfernsehsendung (44 Seiten), 1999	Schulfernsehbegleitheft	3,00 DM

<b>Titel:</b>	<b>Art:</b>	<b>Bemerkung/Preis:</b>
<b>„Das kleine Weiße Haus -Eine atomare Kernstunde der Menschheit“, Begleitmaterial zu einer ORB-Schulfernsehsendung (32 Seiten), 1996</b>	Schulfernsehbegleitheft	1,00 DM
<b>„Der Raum“, Begleitmaterial zu einem Poesievideo (32 Seiten), 1994</b>	Medienbegleitheft	1,00 DM
<b>„Des Heiligen Römischen Reiches Streusandbüchse Brandenburg“, Begleitmaterial zu einer ORB-Schulfernsehsendung (40 Seiten), 1994</b>	Schulfernsehbegleitheft	1,00 DM
<b>„Die Geister, die man rief“, Begleitmaterial zu einer ORB-Schulfernsehsendung (51 Seiten), 1998</b>	Schulfernsehbegleitheft	3,00 DM
<b>„Die Kraft, die aus der Erde kommt“, Begleitmaterial zu zwei ORB-Schulfernsehsendungen (35 Seiten), 1995</b>	Schulfernsehbegleitheft	1,00 DM
<b>„Die nehmen uns doch die Arbeit weg“- Fünf Thesen gegen Ausländerhass, Begleitmaterial zu einer ORB-Schulfernsehsendung (90 Seiten), 1999</b>	Schulfernsehbegleitheft	3,00 DM
<b>„Die schönsten Sagen vom Räuber Woynok“, Begleitheft zum Video (72 Seiten), 1997</b>	Medienbegleitheft	3,00 DM
<b>„Durch dick und dünn - Freundschaften im Film“, Praxisheft zum Kinderfilmfest (71 Seiten), 1996</b>	Arbeitshilfe	4,00 DM
<b>„Ein Fenster zur Welt“, Handbuch für interkulturelle Medienarbeit (104 Seiten), 1992</b>	Medienkatalog	3,00 DM
<b>„Ein Haus zum Wohlfühlen“, Begleitmaterial zu einer ORB-Schulfernsehsendung (55 Seiten), 1998</b>	Schulfernsehbegleitheft	3,00 DM
<b>„Ein Interface im Eigenbau“, Praxismaterial (126 Seiten), 1994</b>	Arbeitshilfe	1,00 DM
<b>„Eine Welt in der Grundschule-Audiovisuelle Medien zum Einsatz im Unterricht“, Praxismaterial (64 Seiten), 1999</b>	Arbeitshilfe	4,00 DM
<b>„Enkel des Krieges“, Begleitheft zur Fotoausstellung (60 Seiten), Dez. 1994</b>	Medienkatalog	3,00 DM
<b>„Erziehung für das Militär? Erziehung für den Frieden!“, Unterrichtsmaterialien (188 Seiten), 1995</b>	Arbeitshilfe	15,00 DM
<b>„Familiengeschichten,, Praxisheft zum Kinderfilmfest, (71 Seiten), 2000</b>	Arbeitshilfe	4,00 DM
<b>„Fluchtpunkt Deutschland“, Begleitmaterial zum Video, (16 Seiten), 1993</b>	Medienbegleitheft	vergriffen
<b>„Gegen den Bilderstrom -Sechs Reportagen des Gordian Troeller zum Thema Kinder der Welt“, Begleitheft zur Filmreihe und zum Medienkoffer (32 Seiten), 1993</b>	Medienbegleitheft	2,00 DM
<b>„Genocide - Völkermord“, Begleitmaterial zum Video, (47 Seiten), 1998</b>	Medienbegleitheft	4,00 DM

<b>Titel:</b>	<b>Art:</b>	<b>Bemerkung/Preis:</b>
<b>„Give Peace a chance“, Begleitmaterial zu einer ORB-Schulfernsehsendung, (55 Seiten), 1998</b>	Schulfernsehbegleitheft	3,00 DM
<b>„Gutes Gewissen - out?“, Begleitmaterial zu einer ORB-Schulfernsehsendung, (76 Seiten), 2000</b>	Schulfernsehbegleitheft	3,00 DM
<b>„Halbmond über der Mark - Muslimische Kriegsgefangene im Ersten Weltkrieg“, Begleitmaterial zur Diareihe (64 Seiten), 1997</b>	Medienbegleitheft	3,00 DM
<b>„Hörspiel - Hören“, Handreichung für den Hörspieleinsatz (80 Seiten), 1996</b>	Arbeitshilfe	2,00 DM
<b>„If Only We All Played Cricket - Könnten wir doch alle Cricket spielen“, Begleitmaterial zu zwei Videofilmen (48 Seiten), 1997</b>	Medienbegleitheft	3,00 DM
<b>„Immer dieses Theater“, Begleitmaterial zu einer ORB-Schulfernsehsendung (32 Seiten), 1996</b>	Schulfernsehbegleitheft	1,00 DM
<b>„In den Kirchen“, Begleitmaterial zu einer ORB-Schulfernsehsendung und gleichnamigen Video (40 Seiten), 1992</b>	Schulfernsehbegleitheft/ Medienbegleitheft	1,00 DM
<b>„Israel“, Begleitmaterial zu einer ORB-Schulfernsehfolge (72 Seiten), 1996</b>	Schulfernsehbegleitheft	vergriffen
<b>„Ist es leicht, jung zu sein?“, Begleitmaterial zu einer ORB-Schulfernsehsendung (40 Seiten), 1995</b>	Schulfernsehbegleitheft	1,00 DM
<b>„Jüdisches Leben in Brandenburg“, Begleitmaterial zur Diareihe (102 Seiten), 1996</b>	Medienbegleitheft	3,00 DM
<b>„Kalter Frühling in Kleinmachnow“, Begleitmaterial zum Video (56 Seiten), 1997</b>	Medienbegleitheft	3,00 DM
<b>„Kafka,, Begleitheft zum Video (27 Seiten), 1999</b>	Medienbegleitheft	2,00 DM
<b>„Kamera läuft - Ein Film entsteht“, Begleitheft zu einer ORB-Schulfernsehsendung (26 Seiten), 1994</b>	Schulfernsehbegleitheft	vergriffen
<b>„Klangwelten“, Begleitmaterial zur Tonkassette (48 Seiten), 1996</b>	Medienbegleitheft	3,00 DM
<b>„Konfrontation mit rechtsextremer Gewalt und Ideologie“, Handreichung, Medienkatalog (48 Seiten), 1999</b>	Medienbegleitheft	3,00 DM
<b>„La Langue de Film“, Unterrichtsmaterialien (15 Seiten), 1997</b>	Arbeitshilfe	1,00 DM
<b>„L'été meurtrier“, Unterrichtsmaterial zu einem originalsprachigen Spielfilm, (55 Seiten), 2000</b>	Arbeitshilfe	4,00 DM
<b>„Lebens(t)räume“, Begleitmaterial zu einer ORB-Schulfernsehsendung, (48 Seiten), 2000</b>	Schulfernsehbegleitheft	3,00DM
<b>„Lesen und Medien“, Dokumentation zu einer Tagung Bibliotheken/Bildstellen (63 Seiten), 2000</b>	Dokumentation	4,00 DM

<b>Titel:</b>	<b>Art:</b>	<b>Bemerkung/Preis:</b>
<b>„Linumer Storchensommer“, Begleitmaterial zu einer ORB-Schulfernsehsendung und gleichnamigen Video (58 Seiten), 1998</b>	Schulfernsehbegleitheft/ Medienbegleitheft	3,00 DM
<b>„Make a Video“, Begleitmaterial zu einer Schulfernsehsendung (54 Seiten), 1998</b>	Schulfernsehbegleitheft	3,00 DM
<b>„Mit Spürsinn, Witz und Mut“, Praxisheft zum Kinderfilmfest (71 Seiten), 1997</b>	Arbeitshilfe	4,00 DM
<b>„Momentaufnahmen,, Ergebnisse eines Brandenburger Wettbewerbs zur Pressefotografie, (84 Seiten), 2000</b>	Nur als Begleitheft zur Ausstellung!	
<b>„Nachbarn in Europa“, Handbuch zur Medienarbeit, (96 Seiten), 1994</b>	Medienkatalog	3,00 DM
<b>„Nur noch diese Sendung! Ein Ratgeber (nicht nur) für Eltern“, Gemeinschaftsproduktion des MBS und des MPZ (40 Seiten), 1995</b>	Arbeitshilfe	vergriffen
<b>„Palästina“, Begleitmaterial zu einer Schulfernsehsendung (46 Seiten), 1997</b>	Schulfernsehbegleitheft	vergriffen
<b>„Phantastische Geschichten“, Praxisheft zum Kinderfilmfest (56 Seiten), 1994</b>	Arbeitshilfe	4,00 DM
<b>„Plattdeutsch in Brandenburg“, Begleitmaterial zum Video, (48 Seiten), 1998</b>	Medienbegleitheft	4,00 DM
<b>„Projektarbeit mit Medien“, Reader zum Modellversuch „Aktive Medienarbeit als Mittel der Verzahnung von Schule und Freizeit“, (189 Seiten), 1997</b>	Dokumentation	9,90 DM
<b>„Raus bist Du“, Praxisheft zum Kinderfilmfest (71 Seiten), 1999</b>	Arbeitshilfe	5,00 DM
<b>„Rausch und Realität“, Begleitmaterial zum Kino-Seminar 93/94 (64 Seiten), 1993</b>	Arbeitshilfe	2,00 DM
<b>„Sachsenhausen - Nachdenken in Deutschland“, Begleitmaterial zum Video (76 Seiten), 1992</b>	Medienbegleitheft	4,00 DM
<b>„Sceny za žiři“, Begleitmaterial zu einer sorbischen ORB-Kinderhörfunksendung in Zusammenarbeit mit der ABC Cottbus, (61 Seiten), 1997</b>	Medienbegleitheft	vergriffen
<b>„Süßwasser-Plankton im Schulunterricht,, Begleitheft zur Diareihe, (43 Seiten), 2000</b>	Medienbegleitheft	3,00 DM
<b>„STAU - Jetzt geht's los“, Begleitmaterial zum Dokumentarfilm/Video (16 Seiten), 1994</b>	Medienbegleitheft	vergriffen
<b>„Synanon - Leben ohne Drogen“, Begleitmaterial zu einer ORB-Schulfernsehsendung (43 Seiten), 1995</b>	Schulfernsehbegleitheft	1,00 DM
<b>„Um-welt-lernen“, Begleitmaterial zu zwei ORB-Schulfernsehsendungen (24 Seiten), 1995</b>	Schulfernsehbegleitheft	1,00 DM

<b>Titel:</b>	<b>Art:</b>	<b>Bemerkung/Preis:</b>
<b>„... und raus bist du - Über Vietnamesen in Ostdeutschland“, Begleitmaterial zum Video (16 Seiten), 1993</b>	Medienbegleitheft	1,00 DM
<b>„Uns will ja keiner“, Begleitmaterial zu einer ORB-Schulfernsehsendung (57 Seiten), 2000</b>	Schulfernsehbegleitheft	3,00 DM
<b>„Unterwegs - Kinder aus anderen Ländern“, Begleitheft zum Kinderfilmfest (32 Seiten), 1993</b>	Arbeitshilfe	1,00 DM
<b>„Urheberrecht praktisch - AV-Medien vorführen, produzieren, bearbeiten“, Handreichung (76 Seiten), 1997</b>	Arbeitshilfe	vergriffen
<b>„Von Generation zu Generation - Zur Geschichte des deutschen Sozialstaates“, Begleitmaterial zu einer ORB-Schulfernsehsendung, (52 Seiten), 1998</b>	Schulfernsehbegleitheft	3,00 DM
<b>„Vormilitärische Erziehung in der DDR“, Begleitmaterial zu zwei Videos (71 Seiten), 1996</b>	Medienbegleitheft	7,50 DM
<b>„Was heißt: Die Wahrheit sagen! - Sequenzen aus dem Leben Dietrich Bonhoeffers“, Begleitmaterial zu einer ORB-Schulfernsehsendung (20 Seiten), 1993, 1995</b>	Schulfernsehbegleitheft	1,00 DM
<b>„Wirbellose als Bioindikatoren in Fließgewässern“, Begleitmaterial zur Diareihe (24 Seiten), 1995</b>	Medienbegleitheft	2,00 DM
<b>„Wir wollen es nicht vergessen! - Kriegsgräber im Land Brandenburg“, Begleitmaterial zu einer ORB-Schulfernsehsendung (36 Seiten), 1994</b>	Schulfernsehbegleitheft	1,00 DM
<b>„Zeit der Kohle“, Begleitmaterial zu einer ORB-Schulfernsehsehsendefolge (48 Seiten), 1996</b>	Schulfernsehbegleitheft	1,00 DM
<b>„Zeitreise durch das Kino“, Praxisheft zum Kinderfilmfest (64 Seiten), 1995</b>	Arbeitshilfe	4,00 DM
<b>„Zum Beispiel Berlin - Über den Umgang mit Ausländerfeindlichkeit“, Begleitmaterial zum Video (16 Seiten), 1993</b>	Medienbegleitheft	2,00 DM
<b>„Zum Goethe-Jahr 1999“, Übersicht über AV-Medien (16 Seiten), 1999</b>	Medienkatalog	1,50 DM
<b>„Zurück zur Natur - Biobauern in Brandenburg“, Begleitmaterial zu einer ORB-Schulfernsehsendung (48 Seiten), 1996</b>	Schulfernsehbegleitheft	1,00 DM
<b>„Zwischenzeit - Jugend im Film“, Begleitmaterial zum Kino-Seminar 94/95, (80 Seiten), 1994</b>	Arbeitshilfe	3,00 DM
<b>„50 mal Kriegsende - 8. Mai 1945 / 8. Mai 1995“, zur politisch-historischen Bildung (32 Seiten), 1995</b>	Medienkatalog	2,00 DM

<b>Titel:</b>	<b>Art:</b>	<b>Bemerkung/Preis:</b>
<b>2. Medienproduktionen</b>		
„Archiv der Erinnerung - Interviews mit Überlebenden der Shoah“, Videoedition (6 Videos à 35-45 min), Gemeinschaftsproduktion des Moses Mendelssohn Zentrums und des MPZ, 1998	Medienpaket	96,00 DM
„Brandenburg - Bilder eines Landes“, Präsentation einer Bildauswahl aus dem MPZ-Bildbestand, 1998	CD-ROM	auf Anfrage
„Blickwechsel - Menschen suchen Asyl: Fotografie als Erkenntnis“, 24 Dias, Produktion des MPZ in Zusammenarbeit mit der Fotografin Ingrid Hartmetz, 1992/93	Diareihe	35,00 DM
„British Cultural Studies - Media Texts, Approaches und Skills, 36 Folien, Tonkassette, ca 15 min, Video, ca. 160 min, Material, 360 Seiten Gemeinschaftsproduktion von British Council, University of Strathclyde, MBJS , PLIB und MPZ, 1999	Medienpaket	auf Anfrage
„Denk mal Glashütte“, Video, ca. 16 min, Produktion Videocon, Göbel-Videoproduktion, nichtkommerzielle Rechte beim MPZ, 1992	VHS	29,00 DM
„Halbmond über der Mark - Muslemische Kriegsgefangene im Ersten Weltkrieg“, 24 Dias, MPZ-Produktion, 1997	Diareihe	35,00 DM
„Im Schneiderraum - Filmmontage am Beispiel des Films Das Zimmer“, methodischer Leitfaden, 5 Kopiervorlagen, 4 Bildreihen mit 55 Szenenbildern	Medienpaket	450,00 DM
„Jüdisches Leben in Brandenburg“, 24 Dias, Gemeinschaftsproduktion des Moses-Mendelssohn-Zentrums und des MPZ, 1995	Diareihe	35,00 DM
„Kalter Frühling in Kleinmachnow“, Video, ca. 29 min, Produktion Loretta Walz i.A. des MBJS, nichtkommerzielle Rechte beim MPZ, 1993	VHS	inkl. V+Ö 99,00 DM intern 29,00 DM
„Klangwelten“, Tonkassette, 45 min, Produktion Gabriele Berlin i.A. des PLIB, nichtkommerzielle Rechte beim MPZ und PLIB, 1996	MC	7,50 DM
„Plattdeutsch in Brandenburg“, Video, ca. 36 min, MPZ-Produktion, 1998	VHS	29,00 DM
„Sachsenhausen - Nachdenken in Deutschland“, Video, ca. 22 min, Gemeinschaftsproduktion des Presse- und Informationsamtes der Staatskanzlei, der Bzpb, des MBJS und des MPZ mit Unterstützung des ORB, 1992	VHS	25,00 DM
„Sceny za žiší“, 3 Tonkassen Produktion Ostdeutscher Rundfunk, Sorbische Redaktion, nichtkommerzielle Rechte beim MPZ und ABC Cottbus, 1997	MC	vergriffen
„Süßwasser-Plankton im Schulunterricht“, 24 Dias, MPZ-Produktion, 2000	Diareihe	38,00 DM

<b>Titel:</b>	<b>Art:</b>	<b>Bemerkung/Preis:</b>
<b>„Vormilitärische Erziehung in der DDR. I. Ausschnitte aus Dokumentar- und Propagandafilmen”, Video, 31 min, Produktion Verein für Friedenspädagogik Tübingen i.A. des MBS, nichtkommerzielle Rechte beim MPZ, 1994</b>	VHS	inkl. V+Ö 99,00 DM intern 29,00 DM
<b>„Vormilitärische Erziehung in der DDR. II. Zeitzeugen erinnern sich”, Video, 29 min, Produktionsverein für Friedenspädagogik Tübingen i.A. des MBS, nichtkommerzielle Rechte beim MPZ, 1994</b>	VHS	inkl. V+Ö 99,00 DM intern 29,00 DM
<b>„Vorname Jonas”, Tonkassette, ca. 53 min, Produktion des MBS in Zusammenarbeit mit dem MPZ, 1995</b>	MC	vergriffen
<b>„Wirbellose als Bioindikatoren in Fließgewässern”, 24 Dias, MPZ-Produktion, 1995</b>	Diareihe	35,00 DM
<b>„50 Jahre Frieden”, 5 Tonkassetten, je ca. 30 min, Produktion Hessischer Rundfunk, nichtkommerzielle Rechte beim MPZ, 1995</b>	MC	25,00 DM
<b>Video-Edition aus Brandenburg, 8 Videos, Produktion NOWAWES-Film e.V., nichtkommerzielle Rechte beim MPZ, 1992 :</b>	VHS	
<b>BILDER EINER LANDSCHAFT</b>		
- „Entdeckungen im Havelland” (29’)		35,00 DM
- „Der Niedere Fläming” (29’)		35,00 DM
- „Das Oderbruch” (29’)		35,00 DM
- „Die Uckermark” (29’)		35,00 DM
<b>BRANDENBURG/HAVEL</b>		
- „Bis bald, altes Haus” (20’)		35,00 DM
- „Die Spielzeugfabrik“ (15)		35,00 DM
<b>POTSDAM</b>		
- „Der Bornstedter Kirchhof” (29’)/„Das Jagdschloß Stern” (6’)		38,00 DM
<b>DEUTSCHE UND POLEN</b>		
- „Wie ein bunter Regenbogen über dem Haus” (87’)		40,00 DM

**Lesefassung zur Information über die Bildungs-  
freistellungsverordnung vom 22. November 1995  
(GVBl. II S. 686) in der Fassung der  
Ersten Änderungsverordnung vom  
9. November 2000 (GVBl. II S. 410)**

Die Lesefassung berücksichtigt die am 1. Dezember 2000 in Kraft getretene Erste Änderungsverordnung zur Bildungsfreistellungsverordnung und folgt der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung.

Die Bildungsfreistellungsverordnung vom 22. November 1995 und die Änderungsverordnung vom 9. November 2000 wurden erlassen auf Grund des § 24 Abs. 5 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498).

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Antragsverfahren
- § 2 Arten der Weiterbildungsveranstaltungen
- § 3 Anerkennungsvoraussetzungen
- § 4 Nichtanerkennung
- § 5 Anerkennung von Wiederholungsveranstaltungen
- § 6 Beteiligung in grundsätzlichen Fragen
- § 7 Verfahren bei länderübergreifenden Regelungen
- § 8 Berichtspflicht
- § 9 (aufgehoben)
- § 10 In-Kraft-Treten

**§ 1**

**Antragsverfahren**

(1) Die Anträge auf Anerkennung von Veranstaltungen gemäß § 24 Abs. 1 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes sind von den sie durchführenden Einrichtungen, gegebenenfalls ihren Trägern, Organisationen oder den Trägern der außerschulischen Jugendarbeit (Veranstalter) spätestens zehn Wochen vor Beginn der Veranstaltung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei dem für Bildung zuständigen Ministerium einzureichen. In zu begründenden Ausnahmefällen kann die Antragsfrist unterschritten werden, wenn die Veranstaltung ein aktuelles politisches Thema zum Gegenstand hat. Eine rückwirkende Anerkennung ist ausgeschlossen.

(2) Veranstalter, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts oder nicht nach den Rechtsvorschriften anderer Bundesländer für den Bereich der Weiterbildung oder der Bildungsfreistellung anerkannt sind und erstmals die Anerkennung einer Veranstaltung im Land Brandenburg beantragen,

müssen bei der erstmaligen Antragstellung mindestens zwei durchgeführte anererkennungsfähige Weiterbildungsveranstaltungen aus den letzten beiden Jahren vor der Antragstellung nachweisen, die sie in eigener pädagogischer und organisatorischer Verantwortung geplant und durchgeführt haben.

(3) Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid des für Bildung zuständigen Ministeriums. Verwaltungsgebühren werden für Einrichtungen oder deren Träger, die nach den Vorschriften der Länder als Einrichtung oder Träger der Weiterbildung anerkannt oder gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts sind oder sich in staatlicher Trägerschaft befinden, nicht erhoben.

**§ 2**

**Arten der Weiterbildungsveranstaltungen**

(1) Eine Weiterbildungsveranstaltung stellt eine berufliche, kulturelle oder politische Weiterbildung im Sinne des § 14 Abs. 1 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes dar, wenn sie geeignet ist, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Beschäftigten zu fördern, und dem Ziel dient, Urteilsvermögen und eigenständiges Verhalten im beruflichen, kulturellen oder politischen Lebensbereich zu stärken.

(2) Als Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung gelten insbesondere solche Veranstaltungen, die

1. der Erneuerung, Erhaltung, Erweiterung oder Verbesserung von berufsübergreifenden oder berufsbezogenen Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Zusammenhängen sowie dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen dienen

oder

2. zur Erlangung von beruflichen Qualifikationen führen, wobei Prüfungen, die im Zusammenhang mit anerkannten Veranstaltungen nach dieser Verordnung durchgeführt werden, der beruflichen Weiterbildung zuzurechnen sind; dies gilt auch für Prüfungen bei schulabschlussbezogenen Lehrgängen.

(3) Als Veranstaltungen der kulturellen Weiterbildung gelten solche Veranstaltungen, die

1. der Information über kulturelle Entwicklungen, Zusammenhänge und Besonderheiten dienen und das Verständnis der Beschäftigten dafür verbessern

und

der Vermittlung von Orientierungswissen dienen, das den Einzelnen zur sachkompetenten, kritischen Auseinandersetzung mit kulturellen und interkulturellen Prozessen befähigt

oder

2. dem qualifizierten Erwerb von Sprachen und Fremdsprachen dienen.



(4) Als Veranstaltungen der politischen Weiterbildung gelten insbesondere solche Veranstaltungen, die

1. motivieren und befähigen, politische, soziale und gesellschaftliche Zusammenhänge zu verstehen und das Verständnis der Beschäftigten für diese Zusammenhänge verbessern,
2. motivieren und befähigen, Aufgaben aktiv wahrzunehmen, die zur Gestaltung des Gemeinwesens beitragen,
3. der Information und Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten dienen, welche die Herausbildung des Demokratiebewusstseins und entsprechendes Handeln fördern oder
4. politisches Orientierungswissen vermitteln und sachbezogenes Urteilsvermögen fördern.

Auch Veranstaltungen mit allgemein bildenden, insbesondere historischen oder geografischen Bezügen können der politischen Weiterbildung zugeordnet werden, wenn damit politische Weiterbildung bezweckt wird.

### § 3

#### **Anerkennungsvoraussetzungen**

(1) Vom für Bildung zuständigen Ministerium werden Weiterbildungsveranstaltungen anerkannt, die der beruflichen, kulturellen oder politischen Weiterbildung gemäß den jeweiligen Voraussetzungen des § 2 entsprechen, für die ein Antragsverfahren gemäß § 1 durchgeführt wurde und die die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllen. Die Bestimmungen der §§ 4, 5 und 7 bleiben unberührt.

(2) Die Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung erfolgt, wenn

1. ihr eine inhaltliche Veranstaltungsbezeichnung vorangestellt ist,
2. ihr ein didaktisch-methodisches Konzept zugrunde liegt, das mindestens Angaben über die Zielgruppe, die Lernziele, den inhaltlichen Aufbau, die zeitliche Ablaufplanung, das methodische Vorgehen und die Verwendung von Medien beinhaltet und das mindestens sechs Unterrichtsstunden täglich nachweist,
3. sie vom Veranstalter eigenverantwortlich geplant und organisiert wird und die fachlich-pädagogische Durchführung bei der Einrichtung liegt, die die Anerkennung beantragt; die Einrichtung hat hinsichtlich ihrer Ausstattung, Lehrenden, Bildungsziele und der Qualität ihrer Bildungsarbeit eine sachgemäße Weiterbildung zu gewährleisten,
4. für deren Durchführung dem Veranstalter geeignete und ausreichende Räumlichkeiten mit einer geeigneten Ausstattung und die erforderlichen Lehrmittel zur Verfügung stehen,
5. deren Ziele mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik

Deutschland und der Verfassung des Landes Brandenburg in Einklang stehen,

6. sie offen zugänglich ist und eine Veröffentlichung gewährleistet wird,
7. sie an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen stattfindet. An- und Abreisetag können als ein Tag berechnet werden. Wenn die Art der Bildungsveranstaltung es erfordert, kann diese innerhalb von höchstens zwölf Wochen auch in Form von Tagesveranstaltungen durchgeführt werden. Die Bildungsveranstaltungen muss dann insgesamt mindestens fünf Tage umfassen. Auch eintägige Veranstaltungen können anerkannt werden, wenn sie mit einer Mindestanzahl von sechs Unterrichtsstunden eindeutig der politischen Weiterbildung zuzuordnen sind,
8. gewährleistet ist, dass bei deren Abschluss den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Bescheinigung über die Teilnahme unter Verwendung der amtlichen Vordrucke unentgeltlich ausgestellt wird und
9. gewährleistet wird, dass Bediensteten oder Beauftragten des für Bildung zuständigen Ministeriums der Zutritt zu den anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen möglich ist.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen muss freiwillig erfolgen, sie darf nicht von der Zugehörigkeit zu einer Partei, Gewerkschaft, Religionsgemeinschaft oder sonstigen Vereinigung oder Institution abhängig gemacht werden. Dies schließt die Anerkennung einer Veranstaltung in Trägerschaft derartiger Vereinigungen oder Institutionen nicht aus. Die Teilnahme darf von pädagogisch begründeten Voraussetzungen sowie einer begründeten Zielgruppenorientierung abhängig gemacht werden.

### § 4

#### **Nichtanerkennung**

(1) Veranstaltungen sind nicht der beruflichen, kulturellen oder politischen Weiterbildung im Sinne dieser Verordnung zuzuordnen und von der Anerkennung ausgeschlossen, wenn sie

1. unmittelbar der Durchsetzung partei- und verbandspolitischer Ziele oder der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung oder Betätigung,
2. der privaten Freizeitgestaltung, der Erholung, der Unterhaltung, touristischen Besichtigungen, der Geselligkeit,
3. der privaten Lebensführung oder der persönlichen Lebenshilfe oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse oder Fertigkeiten,
4. überwiegend dem Erlernen künstlerischer, sportlicher und handwerklicher Techniken oder überwiegend der Betätigung in künstlerischen, sportlichen und handwerklichen Bereichen,
5. dem Erwerb von Fahrerlaubnissen oder ähnlichen Berechtigungen,

6. dem Ziel der Berufsausbildung gemäß dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder der beruflichen Umschulung,
7. der beruflichen Rehabilitation,
8. der Einarbeitung auf bestimmte betriebliche Arbeitsplätze oder
9. überwiegend betriebsinternen Erfordernissen dienen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 und 4 können Veranstaltungen anerkannt werden, die der beruflichen Weiterbildung auf dem betreffenden Gebiet dienen.

(3) Weiterbildungsveranstaltungen, deren Inhalte nicht eindeutig der politischen, der beruflichen oder der kulturellen Weiterbildung zuzuordnen sind, können nicht anerkannt werden.

(4) Die Anerkennung von Veranstaltungen kann abgelehnt werden, wenn der Veranstalter wiederholt schuldhaft gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und die daraus erwachsenden Verpflichtungen verstoßen hat.

#### § 5

##### **Anerkennung von Wiederholungsveranstaltungen**

(1) Wiederholungsveranstaltungen können ohne erneuten Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 anerkannt werden, wenn sie nach der Veranstaltungsbezeichnung und dem didaktisch-methodischen Konzept mit einer bereits anerkannten Weiterbildungsveranstaltung desselben Antragstellers übereinstimmen.

(2) Wiederholungsveranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 können auf Antrag auch für die Dauer eines Jahres anerkannt werden, wenn die gemäß § 8 geforderten Auskünfte nach Durchführung der ersten Veranstaltung vorliegen.

#### § 6

##### **Beteiligung in grundsätzlichen Fragen**

(1) In allen Fragen der Anerkennung, die vom Landesbeirat für Weiterbildung und dem für Bildung zuständigen Ministerium als grundsätzlich eingeordnet werden, beteiligt das für Bildung zuständige Ministerium

1. die Vereinigung der Unternehmensverbände Berlin-Brandenburg,
2. den Landesbeirat für Weiterbildung,
3. die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften (Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutscher Beamtenbund),
4. das für Arbeit zuständige Mitglied der Landesregierung,

5. das für Kultur zuständige Mitglied der Landesregierung,
6. die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung.

(2) Die Beteiligung umfasst insbesondere die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zur Praxis und zum Verfahren der Anerkennung.

(3) Davon unberührt bleibt die Funktion des Landesbeirates gemäß § 12 Abs. 5 und 6 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes.

#### § 7

##### **Verfahren bei länderübergreifenden Regelungen**

Bei der Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen, die durch zuständige Behörden des Bundes oder anderer Bundesländer für die Bildungsfreistellung anerkannt sind, soll dem Antrag des Veranstalters der entsprechende Anerkennungsbescheid beigefügt werden. In diesen Fällen kann von der Prüfung einzelner Anerkennungsvoraussetzungen abgesehen werden, wenn der Anerkennungsbescheid auf das Vorliegen vergleichbarer Voraussetzungen schließen lässt. Anstelle einer behördlichen Anerkennungsentscheidung können auch Anerkennungen auf Grund einer gesetzlichen Geltungsanordnung entsprechend berücksichtigt werden. Veranstaltungen, die auf Grund des Berliner Bildungsurlaubsgesetzes anerkannt wurden oder als anerkannt gelten, gelten als anerkannt, wenn der Anerkennungsbescheid zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwei Jahre ist und die Veranstaltungen den Anforderungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 und 8 entsprechen.

#### § 8

##### **Berichtspflicht**

Veranstalter, die anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt haben, sind verpflichtet, die Auskunft gemäß § 26 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Veranstaltung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks einzureichen.

#### § 9

##### **(aufgehoben)**

#### § 10

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Lesefassung der Vereinbarung  
vom 21. November 1997 über Gegenseitigkeit  
beim Besuch von Schulen  
in öffentlicher Trägerschaft zwischen  
den Regierungen der Länder Berlin  
und Brandenburg, geändert durch Vereinbarung  
vom 12. Dezember 2000 (ABl. S. 42)**

*Die Lesefassung berücksichtigt die mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft getretene Änderungsvereinbarung und folgt der Neuregelung der Deutschen Rechtschreibung.*

*Am 12. Dezember wurde in der 5. Gemeinsamen Regierungssitzung der Länder Berlin und Brandenburg die Änderungsvereinbarung unterzeichnet. Das Land Brandenburg verpflichtet sich darin zu einer Erhöhung des Pauschalbetrages gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung, schrittweise von 7 Mio. DM auf 8 Mio. DM im Jahr 2000, auf 9 Mio. DM im Jahr 2001 und auf 10 Mio. DM in den Jahren 2002 bis einschließlich 2004.*

*Die Lesefassung berücksichtigt die Änderung in § 5 Abs. 1 Satz 1, wodurch die Geltungsdauer der Vereinbarung auf das Jahr 2004 verlängert wurde, und die Neufassung von Absatz 2.*

Die Regierungen der Länder Berlin und Brandenburg schließen

- ausgehend von der gemeinsamen Verantwortung für die Stärkung der Region Berlin-Brandenburg
- mit dem Ziel, zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg Freizügigkeit für den Besuch von Einrichtungen des Schulwesens zu schaffen
- im Rahmen der vorhandenen Aufnahmekapazitäten und der Bereitstellung eines schulischen Angebots vorrangig im jeweils eigenen Land
- nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und des angemessenen finanziellen Ausgleichs

die folgende Vereinbarung:

**§ 1  
Grundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Schulpflicht ist grundsätzlich an einer Schule des Landes zu erfüllen, in dem sich die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt oder die Ausbildungs- oder die Arbeitsstätte befindet; in Zweifelsfällen ist bei Berufsschülerinnen oder Berufsschülern der Sitz der zuständigen Stelle für den Ausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung maßgebend. <sup>2</sup>Die Aufnahme in eine Schule des jeweils anderen Landes ist möglich, wenn freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. <sup>3</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Schulbesuch im jeweils anderen Land.

(2) <sup>1</sup>Nicht mehr schulpflichtige Bewerberinnen und Bewerber können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten

in die gewünschte Schule aufgenommen werden. <sup>2</sup>Liegen mehr Bewerbungen vor als Plätze vorhanden sind, so werden zunächst die Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, deren Hauptwohnung sich in dem Land befindet, in dem die Schule liegt.

(3) <sup>1</sup>Die Aufnahme in eine Schule des jeweils anderen Landes erfolgt nur, wenn die rechtlichen Voraussetzungen im abgebenden Lande erfüllt sind. <sup>2</sup>Die Länder stellen dies durch ein geeignetes Verfahren sicher. <sup>3</sup>

**§ 2  
Schulspeisung und Lernmittelfreiheit,  
Schülerbeförderung, Schulwegbegleitung  
und Fahrkostenbeihilfe**

(1) Schulspeisung und Lernmittelfreiheit richten sich nach den Bestimmungen, die am Schul-Ort gelten.

(2) <sup>1</sup>Für Schülerbeförderung oder Schülerfahrtkostenerstattung, Schulwegbegleitung und Fahrkostenbeihilfe gilt das Recht des Landes, in dem sich die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt oder die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte befindet. <sup>2</sup>Ein Anspruch gegen den Träger der besuchten Schule besteht nicht.

**§ 3  
Finanzausgleich**

(1) <sup>1</sup>Das Land Brandenburg zahlt an das Land Berlin zur Abgeltung von Mehraufwendungen einen einmaligen Betrag in Höhe von drei Millionen Deutsche Mark und in den Jahren 1998, 1999, 2000 und 2001 jeweils einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von sieben Millionen Deutsche Mark. <sup>2</sup>Die Zahlungen erfolgen in gleichen Beträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

(2) <sup>1</sup>Beide Vertragsparteien verpflichten sich, eine Erhöhung oder Verminderung des Pauschalbetrages zu vereinbaren, wenn ein Land dies verlangt und sich die maßgebliche Schülerzahl seit Unterzeichnung dieser Vereinbarung um mehr als 10 v.H. verändert hat. <sup>2</sup>Das Verlangen ist vor dem Ablauf eines Jahres mit Wirkung zum 1. August des folgenden Jahres zu stellen.

**Protokollnotiz zu § 3 Abs. 2 Satz 1:**

Insgesamt besuchten 5.676 Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnung, gewöhnlichem Aufenthalt oder ggf. Ausbildungs- oder Arbeitsstätte im Land Brandenburg im Schuljahr 1996/97 Schulen im Land Berlin. Umgekehrt beträgt die Zahl 1.617. Der Saldo zugunsten des Landes Berlin beträgt insgesamt 4.059 Schülerinnen und Schüler sowie speziell für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft 3.952 Schülerinnen und Schüler, davon

- 2.832 in öffentlichen allgemein bildenden Schulen und
- 1.120 in öffentlichen beruflichen Schulen.

<sup>3</sup> Die Verwaltungsvorschriften zum Verfahren des Schulbesuchs im Land Berlin und zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Land Berlin (VV-Gastschülerverfahren) vom 18. Februar 2000 sind veröffentlicht im ABl. MBS Nr. 4/2000 S. 128.

#### § 4 Schlussbestimmungen

(1) Die Vereinbarung über die gegenseitige Nutzung von Einrichtungen der Kinderbetreuung und der öffentlichen Sonder-/Förderschulen zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 24. Februar 1992 wird dahin gehend geändert, dass öffentliche Sonder-/Förderschulen (im Sinne des Hamburger Abkommens) nicht mehr Gegenstand dieser Vereinbarung sind.<sup>b)</sup>

(2) <sup>1</sup>Von dieser Vereinbarung unberührt bleiben Verträge, die die Landkreise, die Gemeinden oder Zusammenschlüsse von Gemeinden untereinander oder mit dem Land Berlin bzw. seinen Bezirken schließen. <sup>2</sup>Unberührt bleibt ferner die Aufnahme in Schulen gemäß der

- a) KMK-Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler anerkannter Ausbildungsberufe mit geringer Zahl Auszubildender (sog. Splitterberufe) vom 26. Januar 1984 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der ergänzenden Vereinbarungen durch Fußnote,
- b) Empfehlung der KMK über länderübergreifende Sonderschulen gemäß Beschluss vom 5. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung,

und die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an Privatschulen/Schulen in freier Trägerschaft.

#### § 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) <sup>1</sup>Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004. <sup>2</sup>Sie verlängert sich jeweils um fünf Jahre, falls sie nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(2) <sup>1</sup>Beide Vertragsparteien verpflichten sich, rechtzeitig Verhandlungen über eine Verlängerung der Vereinbarung ab dem Jahr 2005 aufzunehmen. <sup>2</sup>Erfolgt eine Einigung nicht rechtzeitig, gilt vorläufig der zuletzt gezahlte jährliche Betrag als vereinbart.

#### Information zum Brief des Ministers für Bildung, Jugend und Sport vom 7. Januar 2001:

Aufgrund der Bedeutsamkeit fremdsprachlicher Schlüsselqualifikationen in unserer Zeit ist es Herrn Minister Reiche wichtig, alle Schülerinnen und Schüler an brandenburgischen Grundschulen möglichst früh an das Lernen anderer Sprachen heranzuführen. Das Rundschreiben 2/01 vom 5. Januar 2001 verdeutlicht die Grundsätze und Ziele des Unterrichts *Begegnung mit fremden Sprachen*, der baldmöglichst flächendeckend in allen Grundschulen des Landes eingeführt werden soll.

Um Lehrkräfte für dieses Vorhaben zu motivieren, wendet sich der Minister zusätzlich in einem Brief an die Lehrerinnen und Lehrer. Der Brief ist nachfolgend abgedruckt.

An alle  
Grundschulen und  
Gesamtschulen mit Grundschulteilen

Sehr geehrte Schulleiterin,  
sehr geehrter Schulleiter,  
sehr geehrte Lehrkräfte

in einer Zeit, in der Europa zusammenwächst, gehören Kenntnisse fremder Lebensweisen und Kulturen und das Beherrschen zumindest einer fremden Sprache zu den maßgeblichen Voraussetzungen für das friedliche Miteinander der Bewohner des europäischen Hauses. Sprachliche Vielfalt ist ein Schlüsselement des kulturellen Erbes von Europa und für seine Zukunft. Alle gesprochenen Sprachen spielen daher eine wichtige Rolle. So wird es künftig im beruflichen und privaten Bereich von zentraler Bedeutung sein, außer der eigenen auch weitere Sprachen sprechen zu können. Europa wird damit auch zu einer sprachlichen Herausforderung, auf die Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Europäer von morgen vorbereiten muss.

Grundschulkindern verfügen über eine ausgeprägte Bereitschaft zum Fremdsprachenlernen. Die Einführung der ersten Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 3 als Lehrgangsunterricht ist Bestandteil der Bildungsinitiative des Landes Brandenburg.

Dies soll ab dem Schuljahr 2004/05 möglich sein.

Um dieses Vorhaben verwirklichen zu können, müssen zuerst die personellen und sächlichen Voraussetzungen geschaffen werden. An dieser Aufgabe arbeitet eine Arbeitsgruppe meines Hauses sehr intensiv.

Besonders wichtig ist die Schaffung der personellen Voraussetzungen, d.h. Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte. Eine Konzeption, wie dies zu realisieren ist, liegt vor. Im Februar 2001 beginnt ein erster Intensivkurs zum Erlernen der englischen Sprache für 160 Lehrkräfte im Rahmen dieses Weiterbildungskonzeptes. Im September 2001 beginnt ein Studiengang für 150 Lehrkräfte, die eine Zusatzqualifikation für den Englischunterricht der Jahrgangsstufen 3 bis 6 erwerben.

<sup>b)</sup> Die Vereinbarung wurde vom Land Brandenburg zum 24. Februar 2001 gekündigt. Der Senator für Schule, Jugend und Sport, Klaus Böger, und der Minister für Bildung, Jugend und Sport, Steffen Reiche, haben am Freitag, den 15.12.2000 zwei Vereinbarungen zur gegenseitigen Nutzung von Kita-Einrichtungen unterzeichnet. Diese können derzeit im Internet unter der URL <[http://www.brandenburg.de/land/mbjs/jugend/kita\\_vereinb/](http://www.brandenburg.de/land/mbjs/jugend/kita_vereinb/)> eingesehen werden.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Erarbeitung eines Rahmenlehrplanes für den Fremdsprachenunterricht der Jahrgangsstufe 3 bis 6. Dieser wird zum Schuljahr 2004/05 vorliegen.

In der Übergangsphase soll allen Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 3 die *Begegnung mit fremden Sprachen* ermöglicht werden. Dieses fremdsprachliche Grundschulangebot wird im Land Brandenburg seit 1994 praktiziert. Begegnungssprachliche Sequenzen werden dabei in die vorhandenen Fächer der Jahrgangsstufen 3 und 4 integriert. Jede Grundschule kann gemäß § 19 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes im Rahmen der an der Schule gegebenen sächlichen und personellen Voraussetzungen *Begegnung mit fremden Sprachen* anbieten. Diese Möglichkeit wurde bisher in den einzelnen Grundschulen sehr unterschiedlich genutzt. So ist es beispielsweise in der Stadt Cottbus gelungen, bereits an allen Grundschulen *Begegnung mit fremden Sprachen* anzubieten.

Unser Ziel sollte es sein, bis Ende des Schuljahres 2003/04 *Begegnung mit fremden Sprachen* als ein flächendeckendes Angebot im Land Brandenburg auf der Grundlage des Rundschreibens 2/01 zu verwirklichen. Die *Begegnung mit fremden Sprachen* ist grundsätzlich in allen Jahrgangsstufen der Grundschule möglich. Wenn es in Ihrer Schule gelungen ist, die *Begegnung mit fremden Sprachen* ab Jahrgangsstufe 3 zu realisieren, kann auch die Jahrgangsstufe 2 bzw., sogar 1 integriert werden.

Nach Einführung des Unterrichts in der ersten Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 3 sollen dann die begegnungssprachlichen Sequenzen möglichst auch flächendeckend in die Jahrgangsstufen 1 und 2 vorgezogen werden.

Das Jahr 2001 ist das „Europäische Jahr der Sprachen“. Was liegt näher, als gerade in diesem Jahr verstärkt Anstrengungen zu unternehmen, Sprachen zu lernen. Schaffen Sie bitte im Jahr 2001 in Ihrer Schule Voraussetzungen, dass *Begegnung mit fremden Sprachen* zum festen Bestandteil der Arbeit in der Grundschule wird.

Ich hoffe, dass schon im nächsten Schuljahr weitere Kreise bzw. kreisfreie Städte eine flächendeckendes begegnungssprachliches Angebot ab Jahrgangsstufe 3 anbieten können.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Reiche

## Ausschreibung

### Pensionierte Lehrkräfte aus allen Bundesländern für das NRW-Seniorenprogramm gesucht!

Das Interesse an der deutschen Sprache in den mittel- und osteuropäischen Ländern ist nach wie vor ungebrochen. Die Nachfrage an qualifiziertem Deutschunterricht übersteigt bei weitem das Angebot. Seit 6 Jahren führt die nordrhein-westfälische Landesregierung in enger Kooperation mit den Unterrichtsverwaltungen der jeweiligen Länder, insbesondere in Polen und in Tschechien, das NRW-Seniorenprogramm durch. Auch für das kommende Schuljahr werden wieder dringend pensionierte Lehrkräfte aus allen Bundesländern und allen Schulformen gesucht.

Interessierte Lehrkräfte für das Schuljahr 2001/2002 wenden sich bitte an:

Landesinstitut für Internationale Berufsbildung (LIB NRW)  
Kölner Straße 8  
42651 Solingen  
Tel.: 02 12/2 22 20-14/-15/-0  
Fax: 02 12/2 22 20-48

## Großer TV5-Wettbewerb „Paroles de lecteurs“:

### Die Freude des Lesens gemeinsam entdecken

Anlässlich des Kulturprogramms „Lire en fête“, das vom französischen Ministerium für Bildung und Kommunikation Anfang 2000 eingeführt wurde, lädt TV5 weltweit alle Französischlehrer und ihre Schulklassen ein, am neuen Wettbewerb „Paroles de lecteurs“ teilzunehmen.

#### Die frankophone Welt entdecken

Ziel dieses neuen Wettbewerbs ist es Lehrer und Schüler anzuregen, die Freude des Lesens (wieder) zu entdecken und zu genießen. Schulklassen wählen anhand von 15 zeitgenössischen literarischen Werken aus französischsprachigen Ländern einen Roman aus. Dieses Buch gilt als Basis für zwei, von der gesamten Klasse zusammengestellte, Arbeiten. Die Schüler sollen ihre Eindrücke über das Buch schriftlich festhalten und anschließend durch Illustrationen ihre eigene Adaptierung des Romans darstellen.

#### Kreativität wird auch belohnt

Die besten Texte werden auf der TV5 Internet Seite [www.tv5.org](http://www.tv5.org) unter der Rubrik „Langue française“ veröffentlicht. So wird allen TV5-Internauten die Möglichkeit gegeben, die Kreativität und Fantasie von Schülern aus der ganzen Welt und die französische Sprache zu feiern. Die Französischlehrer der drei gewinnenden Klassen werden im Juli 2001 eine span-

nende Woche im rauschenden Paris verbringen. Die Schüler können sich auf attraktive Preise wie CD-ROMs, Bücher und viele andere Geschenke freuen.

#### **Zusendung der Unterlagen**

Alle Teilnehmer können ihre Unterlagen spätestens bis Dienstag, dem 1. Mai 2001 nach Paris senden. Die vollständigen Unterlagen zu diesem Wettbewerb mit einer übersichtlichen Liste der Buchhandlungen, in denen die Bücher erhältlich sind können Sie direkt bei TV5 anfordern:

TV5 Repräsentanz Deutschland  
Laurence Bervas  
Infanteriestr. 19, Gebäude 4B  
80797 München  
E-mail: Ibervas@bsmg.de  
Fax: (089) 38 01 79-66

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen und viel Glück!

### **Stellenausschreibungen**

Das **Staatliche Schulamt für den Landkreis Uckermark** beabsichtigt die Stellen

#### **1. der/des Schulleiterin bzw. Schulleiters der Grundschule „Clara Zetkin“ Betonstraße 7, 17268 Milmersdorf**

zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen.

##### **Aufgaben:**

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

##### **Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis des Bildungsgangs
3. Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,

- zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
  5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

##### **Vergütung:**

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 (vergleichbar Vergütungsgruppe IIa BAT-O) bewertet.

Die Funktion als Schulleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

#### **2. der/des Schulleiterin bzw. Schulleiters der Grundschule Brüssow Prenziauer Straße 10, 17326 Brüssow**

zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen.

##### **Aufgaben:**

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

##### **Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis des Bildungsgangs
3. Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

##### **Vergütung:**

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m An-

gestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe IIa BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als Schulleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### **3. der/des Schulleiterin bzw. Schulleiters der Grundschule Tantow Schulstraße 1, 16307 Tantow**

zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen.

#### **Aufgaben:**

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

#### **Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe

2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis des Bildungsgangs
3. Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

#### **Vergütung:**

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe IIa BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als Schulleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Staatliche Schulamt  
für den Landkreis Uckermark  
Postfach 101  
17281 Prenzlau**

zu richten.

**Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

des Landes Brandenburg

---

---

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 108,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0